

OBST Streetworktreffen 22

22. – 24. Mai 2023 in Berlin

Jetzt erst recht: Wir sind – was folgt?
Wie wert(e)voll ist Straßensozialarbeit?

OBST Streetworktreffen

- 2018 Brandenburg
- 2019 Niedersachsen
- 2022 Sachsen-Anhalt
- 2023 Berlin



01.	<i>Einleitende Worte</i>	2
02.	<i>Workshops</i>	4
(1)	<i>Einsteiger*innen-Workshop Streetwork</i>	6
(2)	<i>Methoden der Psychohygiene</i>	12
(3)	<i>Haltung in Zeiten von Polarisierung</i>	15
(4)	<i>Streetwork/Mobilie Jugendarbeit im ländlichen Raum</i>	23
(5)	<i>Digital total?! Streetwork im digitalen Raum</i>	25
(6)	<i>Neuerungen SGB VIII/KJSG – ein Blick aus der Praxis in die Praxis</i>	35
(7)	<i>Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit</i>	48
(8)	<i>Minis und Bigis</i>	57
03.	<i>Einblicke</i>	58
04.	<i>Rückblick & Ausblick</i>	60
05.	<i>Abschluss & Impressum</i>	61

01. Einleitende Worte

Eröffnungsrede, gehalten von Ines Fornaçon, Diplom-Pädagogin, Leiterin der Off Road Kids Streetwork-Station Berlin (und Leiterin der virtuellen Streetwork-Station sofahopper.de) und Tilmann Pritzens, Fachberatung Streetwork bei Gangway e.V.

Sehr geehrte Frau Kunzler, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sehr geehrte Frau Ellen Haußdörfer, mittlerweile Staatssekretärin für Gesundheit und Pflege

liebe Kathrin vom DJO,

liebe Kolleg*innen,

Wir begrüßen Sie und Euch hier im DJO-Jugenddorf Müggelsee am Rande von Berlin zum Treffen der „Arbeitsgemeinschaft Organisation Bundesoffenes Streetworker*innen Treffen“ - und das zum 22. Mal!

Wie ihr alle seht, befinden wir uns hier an einem besonders idyllischen Ort von Berlin, genauer gesagt im Bezirk Treptow Köpenick.

Wir freuen uns sehr, dass wir Frau Kunzler als Vertreterin der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie und unter anderem zuständig für den Bereich der Jugendsozialarbeit in Berlin als Schirmherrin dieser Veranstaltung gewinnen konnten.

Ebenfalls großartig ist, dass Frau Haußdörfer als engagierte Politikerin im Bezirk Treptow-Köpenick ebenfalls Zeit gefunden hat, unser 22. bundesoffenes Streetworkertreffen mit Grußworten zu eröffnen. Sie war bis zuletzt sehr engagiert im Bereich Stadtentwicklung und jugend- / familienpolitische Sprecherin für ihren Bezirk. Im April wurde sie zur Staatssekretärin für Gesundheit und Pflege ernannt.

Beide interessieren sich in ihren Verantwortungsbereichen sehr für die Bedarfe unserer Adressat*innen und beziehen in ihrem Tun die lokale mobile Jugendarbeit / Streetwork mit ein. Sie scheuen sich nicht und nehmen sich die Zeit, vor Ort - in Einrichtungen und auf der Straße - in den Austausch zu gehen, um aus erster Hand zu erfahren, was aus Sicht von Adressat*innen und der Mobilen JA / Streetwork gebraucht wird.

Wir sind hier sehr dankbar, Sie als tatkräftige Unterstützer*innen an unserer Seite zu wissen und freuen uns auf Ihre Grußworte!

Es folgten Grußworte von Frau Kunzler, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



sowie von Frau Haußdörfer, mittlerweile Staatssekretärin für Gesundheit und Pflege



02. Workshops

*(1) Einsteiger*innen-Workshop Streetwork – Wir sind - ihr folgt! - Ein wert(e)voller Einstieg*

Im Workshop behandeln wir in vier Blöcken die Grundlagen unserer Arbeit und beleuchten Themen wie Nähe & Distanz sowie Haltung und Rahmenbedingungen etwas genauer. Der Workshop wird viel Praktisches, Überraschendes, Konfrontierendes und Nachdenkliches beinhalten.

Referent*innen: Sonja Schrader und Sabrina Richard, Aufsuchende Jugendarbeit Landkreis Göttingen, Olof (Rotze) Ulbricht DRK Kreisverband Fläming Spreewald e.V., Stephan Brandt Streetwork Heringsdorf

(2) Methoden der Psychohygiene – Psychohygiene: Das jetzt auch noch!

Psychohygiene, dazu zählt alles was wir tun zum Schutz und Erhalt unserer psychischen Gesundheit. Alles was uns unterstützt z.B. mit dem täglichen Stress umzugehen oder abzuschalten. Im Workshop gibt es Zeit für Erfahrungsaustausch, die ein oder andere Inspiration und die Möglichkeit zu schauen wie wir es (auch) im Team schaffen uns gegenseitig zu unterstützen und Räume für die tägliche Psychohygiene zu schaffen.

Referent*innen: Tanja Ries und Kai Schroeder vom Street College (Gangway e.V.)

(3) Haltung in Zeiten von Polarisierung

Reibung erzeugt Wärme, kann aber auch zu Verbrennungen führen. Wie können die heißen Eisen, die großen politischen Debatten und individuellen Sichtweisen thematisiert werden, ohne dass es zu Verbrennungen kommt?

Referent*innen: Markus Klein & Astrid Peters beide Brandenburgisches Institut für Gemeinwesen-Beratung - demos

(4) Streetwork/Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum

Was für die innerstädtische Straßensozialarbeit gilt, ist oftmals nicht eins zu eins auf ländliche Regionen übertragbar. Und was im ländlichen Umland von Berlin funktioniert, ist in den Tiefen des Thüringer Waldes vielleicht nicht vorstellbar. Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum wird sehr unterschiedlich ausgestaltet und muss sich an die jeweils bestehenden lokalen Gegebenheiten anpassen.

Im Workshop wollen wir uns mit euch zu den besonderen Herausforderungen und möglicherweise unterschiedlichen Herangehensweisen an Themen wie Kontaktaufbau und -pflege, Erreichbarkeit von Angeboten, Begleitung selbstverwalteter Jugendarbeit, Auseinandersetzung mit lokalen Behörden/Entscheidungsstragenden, eigene Auftragsbegrenzung, Einzelkämpfer*innentum etc. austauschen. Die dabei zusammen getragenen und diskutierten konkreten Erfahrungen und Best-Practice-Beispiele sollen den Teilnehmenden neue Impulse und Anregungen für die eigene Arbeit vor Ort geben.

Referent*innen: Isabell Krämer (Mobile Jugendarbeit Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e. V.) + Andreas Weingart (Outreach gGmbH)

(5) Digital total?! Streetwork im digitalen Raum – Warum wir WhatsApp, Instagram (nicht) nutzen sollten...

WhatsApp, Instagram und TikTok sind datenschutzrechtlich bedenklich, aber in der Praxis kaum verzichtbar. Um Adressat*innen auch online zu erreichen, begeben sich Praktiker*innen in digitale Räume. Der Einsatz digitaler Methoden und die Nutzung digitaler Angebote in den Arbeitsfeldern Streetwork und MJA bieten zahlreiche Möglichkeiten des Zugangs, des Kontakthaltens und des Austauschs. Doch zugleich ist die Nutzung mit rechtlichen Risiken und fachlichen Herausforderungen verbunden. Der WS beschäftigt sich u.a. mit folgenden Fragestellungen:

- Wie gehe ich mit den datenschutzrechtlichen Bedenken um? Welche Rahmenbedingungen braucht es?
- Ist die Einhaltung der fachlichen Standards in digitalen Kontexten realisierbar?
- Was kann ggf. ins Digitale übertragen bzw. transformiert werden und wo gibt es klare Grenzen professionellen Handelns?

Der WS richtet sich an Interessierte, die sich über ihre eigene Praxis sowie über Chancen, Grenzen und Herausforderungen im Kontext digitaler Medien austauschen und gemeinsam mit den Referent*innen über Fragen der Haltung und der Professionalität in digitalen Kontexten diskutieren wollen.

Referent*innen: Christiane Bollig (BAG Streetwork/MJA e.V.), Scarlett Wiewald (LAGK Mobile Jugendarbeit Sachen e.V.) und Christoffer Bethmann (Streetlife e.V.)

(6) Neuerungen SGB VIII/KJSG – ein Blick aus der Praxis in die Praxis

Referent*innen: Ina Lübke (Jugendhilfeplanerin, Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutz und Frühe Hilfen- Stadt Brandenburg an der Havel)

Der Workshop setzt sich mit den Neuerungen des SGB VIII auseinander. Inklusion, Beteiligung, Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe sind nur beispielhafte Themen. Es geht auch um Verselbstständigung junger Menschen, wenn sie beispielsweise durch die Kinder- und Jugendhilfe begleitet werden. Der Workshop ist geprägt durch Input und Austausch, ganz im Sinne von Ken Blanchard "Keiner von uns ist so klug wie wir alle."

(7) Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit – 50 Jahre sind genug!

Es war ein langer Weg vom ersten Treffen einer „AG Zeugnisverweigerungsrecht“ (2014 noch im Wesentlichen bestehend aus den Reihen der Fanprojekte) bis zur Fachveranstaltung mit Bundestagsabgeordneten im Herbst 2022. Mittlerweile gibt es ein breit aufgestelltes "Bündnis für Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit", welches bei besagter Veranstaltung auf das zu lange Bestehen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam machte unter dem Motto: "Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit – 50 Jahre sind genug!"

Darüber möchten wir mit euch in unserem Workshop ins Gespräch kommen, euch auf Stand bringen hinsichtlich der Aktivitäten zur dringend notwendigen Reform des § 53 StPO sowie Tipps geben, wie die aktuelle Rechtslage kreativ gemeistert werden kann.

Referent*innen: Matthias Stein (FP Jena) und Georg Grohmann BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V.

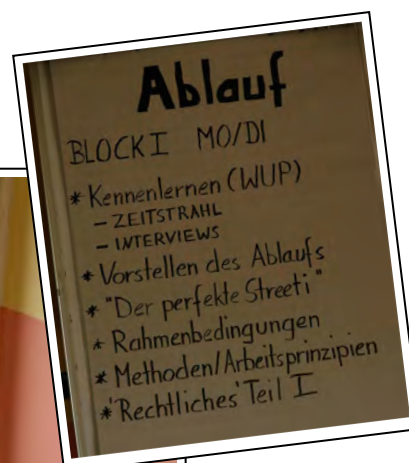
(1) Einsteiger*innen-Workshop Streetwork

Wir sind – ihr folgt! – Ein wert(e)voller Einstieg

Referent*innen: Sonja Schrader und Sabrina Richard (Aufsuchende Jugendarbeit Landkreis Göttingen), Olof (Rotze) Ulbricht (DRK Kreisverband Fläming Spreewald e.V.), Stephan Brandt (Streetwork Heringsdorf)

Montag

Warming Up (WUP): „Steig ein“ – Spinnennetz



Kennenlernen:

- **Zeitstrahl:** Aufstellung: wer arbeitet am längsten, am anderen Ende des Seils, wer arbeitet am kürzesten in dem Arbeitsbereich Streetwork/Mobile Jugendarbeit (Methode: Die Teilnehmenden dürfen nur nonverbal Kommunizieren) Ergebnis: von 18 Teilnehmenden arbeiten einige erst seit 6 Wochen und die längsten seit knapp 2 Jahren in dem Arbeitsbereich.
- **Interviews:** Die Teilnehmenden finden sich zu zweit zusammen und stellen sich folgende Fragen: Hobby? Woher? Träger? Schönstes Erlebnis 2023? Name/Spitzname? Erwartungen? Motivation (morgens zur Arbeit zu gehen)? Im Anschluss gegenseitiges Vorstellen. (Methode: „Aktives Zuhören“ – Konzentration, sich einlassen, kennenlernen). Die Erwartungen und Motivationen würden auf Kärtchen verschriftlich und an die Wand gepinnt (siehe Fotos)

Vorstellung des Ablaufs der drei Tage Workshop: (siehe Fotos): Der Rahmen ist gegeben, allerdings ist der Ablauf flexibel und wird auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten.

„Der perfekte Streeti“

Einteilung in Kleingruppen: Jede/r zieht aus einem Beutel ein Bonbon (Methode zur Gruppeneinteilung: verschieden farbige Bonbons, abgezählt, so dass vier gleich große Gruppen entstehen können). Die Teilnehmenden erarbeiten innerhalb von 30 Minuten den

„perfekten Streeti“, anschließend Präsentation der Ergebnisse in der Großgruppe (siehe Fotos).

Rahmenbedingungen

Was braucht es um den „perfekten Streeti“ umsetzen zu können?

Braucht es eine spezielle Profession? – Diskussion: sehr kontrovers. Ergebnis: ja, es braucht eine Profession, wie speziell sie aussehen sollte lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Studium – ist gut, aber kein Garant für gelingende Arbeit
- Lebenserfahrung – ist eine große Hilfe, aber bitte mit Ausbildung/Weiterbildung/Fortbildung
- Streetwork ist nicht für jede/n geeignet (professioneller Umgang: das Erkennen)
- Ähnliche Professionen können eine Bereicherung sein, vor allem wenn die Leute aus dem „Kiez“ kommen
- Profession ist wichtig, um sich nach „außen“ entsprechend darstellen zu können und anerkannt zu werden

Es braucht:

- Finanzielle Mittel
- Kolleg*innen, im besten Fall ist die Arbeit im paritätisch besetzten Team (Selbstschutz auf der Straße, etc.)
- Eigenes Büro (geschützte Räume für vertrauliche Gespräche)
- Technik ist nötig (dienst Handy, PC, Drucker, etc.)
- Nutzung digitaler Medien (z.B. WhatsApp, Insta, Videocall, etc. um mit Klientel in Verbindung zu bleiben – Kontakt halten)
- Eigene Daten Richtlinien erstellen (es ist wichtig sich damit auseinander zu setzen: Stichwort „Recht auf das eigene Bild“, Datenschutz, etc.)
- Mobilität: Dienstfahrzeug und/oder Kilometerpauschale (eventuell Foto vom Rahmen)

Dienstag Vormittag:

WUP: Der Zauberstab: Material: einen langen Stab (je nach Gruppengröße auch einen Besenstiel, ein mysteriöses Behältnis für das Zauberpulver) – Die Teilnehmenden bekommen die Aufgabe den Stab gemeinsam auf dem Boden abzulegen, unter folgenden Bedingungen: Jede/r muss mit beiden Zeigefingern die ganze Zeit über den Kontakt zum Stab haben. Dazu stellen sich die Teilnehmenden gegenüber auf, der Stab ist in der Mitte, die Finger im Reisverschluss. – Teambuilding, Gruppeneinschätzung

Fortsetzung Rahmenbedingungen:

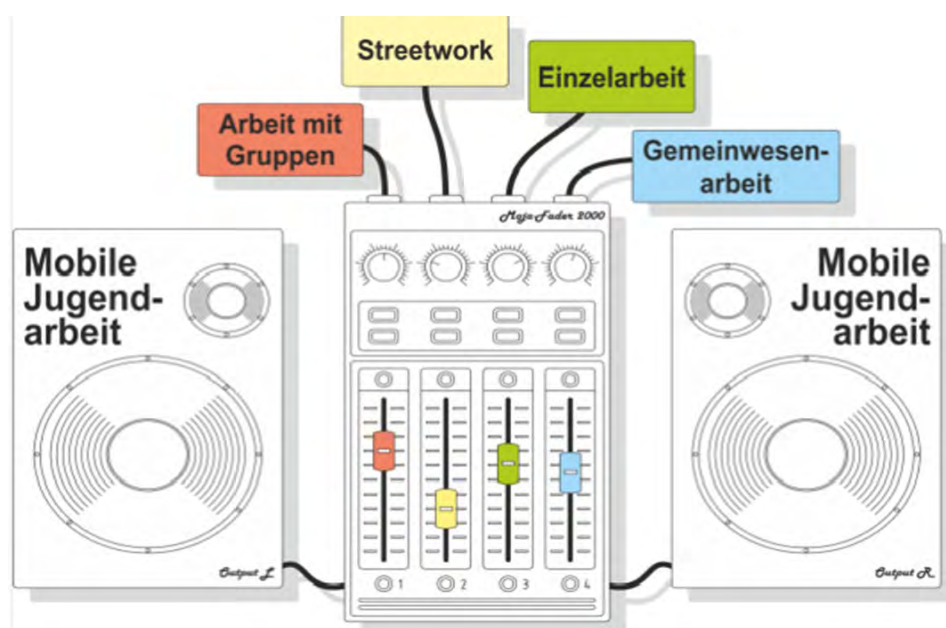
Arbeitsverträge/Stellenbeschreibungen: wichtig sich anzugucken. Gut, wenn die Aufgaben der Stelle konkret beschrieben sind – Möglichkeit Fachfremde Tätigkeiten abzulehnen oder zumindest darauf hinzuweisen. Stichwort: Eingruppierung – meistens abhängig vom Abschluss/Ausbildung unabhängig von der Tätigkeit

Supervision: wichtig um Probleme be- und ansprechen zu können, jemanden von außen auf die eigene Arbeit schauen zu lassen – wichtig für die eigene Entwicklung und Entlastung.

Fort- und Weiterbildungen: gut, wenn es ein eigenes Budget dafür gibt.

Vernetzung/ Kooperationspartnern*innen: nutzt jede Chance euch zu Vernetzen

Input: Arbeitsmethoden: siehe DJ-Pult



Stichwort – Zeitmanagement (wie viel Zeit brauche ich für was? Büroarbeit nicht vergessen, Gremien und Sitzungen, Teamtreffen, Supervision, etc.) – Schwerpunkt der Arbeit kann variieren (abhängig von Wetter/Jahreszeiten, politische und gesellschaftliche Situationen ...) **Einzelfälle** sind Zeitfresser! **Gemeinwesenarbeit** – Stichwort: Sozialraumanalyse (in welchen Räumen bewegen sich die Jugendlichen, wer muss mitgedacht werden und im besten Fall mit eingebunden werden – „Runder Tisch“, „Sozialraum Konferenz“, Präventionsräte, etc.), Vertretung der Jugendlichen und ihrer Bedarfe, Stichwort: Brückenschlagen zwischen Jugendlichen und der Erwachsenenwelt. **Streetwork:** niedrigschwellig (Parkbank, Bushaltestelle, Spielplätze etc. – wir sind Gäste (keine Ordnungspolitische Aufgabe saufen und rauchen zu verbieten), Kärtchen und/oder Give-aways, Verlässlichkeit (immer zur selben Zeit am selben Ort sein solange es keine andere Kontaktmöglichkeit wie z.B. WhatsApp Gruppe gibt) – Geduld: einfach mal hinsetzen und warten und/oder beobachten! „Essen geht immer“-Angebote – sich auf die Lebenswelt der Jugendlichen einlassen. Gruppenarbeit: Beziehungsangebot und Intensivierung, feste Zeiten und Orte, Orientierung an den Bedarfen der Jugendlichen.

Arbeitsprinzipien: im Verlauf haben wir an unterschiedlichen Stellen über die Arbeitsprinzipien gesprochen.

Wir arbeiten

- aufsuchend
- akzeptierend/wertschätzend
- geschlechterreflektierend/gendersensibel
- lebenswelt-, ressourcen-, sozialraum-orientiert
- niedrigschwellig
- Beteiligend
- präventiv
- parteilich
- vertraulich
- kontinuierlich und verbindlich
- auf Freiwilligkeit basierend
- Anwaltschaftlich

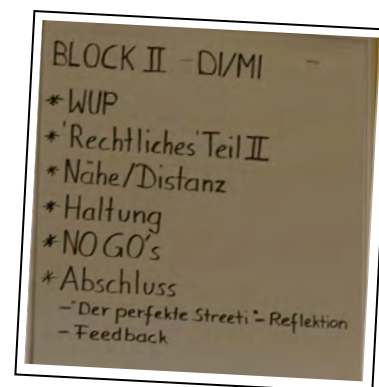
Dienstag Nachmittag:

WUP: Tisch mit unterschiedlichsten Gegenständen

Jede/r sucht sich ein Gegenstand aus und beschreibt was er/sie damit in Bezug auf die Arbeit verbindet. (Methode: Setting schaffen über Visualisierung)

Aus wenig viel machen: Klopapier Methode (Kennenlernmethode):

- Jede/r nimmt sich so viel Papierstücke wie er/sie möchte
- Dann wird eröffnet, dass die Teilnehmenden für jedes Blatt etwas Persönliches von sich erzählen müssen. (kann sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, abschätzen wie geduldig die Gruppe ist und welche Fragen gestellt werden können)



Moin: Begrüßungen, wie können sie aussehen? Auch hier wieder wie ist das Gegenüber drauf, welche Beziehung ist schon vorhanden? Faust-Check; Handgeben manchmal, manchmal passt es nicht. Abwarten was von den Jugendlichen kommt. Erstkontakt meistens kontaktlos, dann je nachdem. – Nähe – Distanz: man kann Nähe zulassen ohne die professionelle Distanz zu verlieren. Eigene Grenzen sind genauso wichtig und diese auch zu signalisieren (wichtig: Reflexion der eigenen Person, was passt für mich) – Jugendliche können sich darauf einlassen, wenn es transparent für sie ist. Nachfragen welche Form gewünscht ist. Schmalere Grat, wenn es innerhalb der Gruppe unterschiedlich gehandhabt wird (Eifersucht? ...)

Nähe-Distanz: (Übung: Mit Distanz, mehrere Meter, gegenüber aufstellen und die beiden aufeinander zu laufen lassen bis eine Person stehen bleibt.) Intime Zone, persönliche Zone

- Läuft unbewusst und automatisch ab

Wohnen am Arbeitsplatz: Klare Regeln finden, wann bin ich im Arbeitskontext ansprechbar und wann bin ich privat. Grenzen definieren und ziehen. Arbeitsklamotten. Feiern im Ort ist nicht möglich oder unter Umständen sehr problematisch. Selbst- und Fremdwahrnehmung. Privat sein in der Öffentlichkeit???? Eigene Entscheidungen treffen (Alkoholkonsum) Vorbildfunktion

Körperhaltung – Nonverbale Kommunikation: Wahrnehmen, Fragen stellen ...; eigene Körperhaltung reflektieren

„Kontakt-Bier“ und „Kumpelkippe“: JuSchG ist die Richtlinie, daran müssen wir uns halten! Den eigenen Weg finden, im Träger mit Kolleg*innen diskutieren und mit der Klientel reden.

Fachliche Standards!!! Die neuesten: **LAG Baden-Württemberg e.V.** unbedingt mal reinschauen. Leider gehen Theorie und Praxis immer noch teilweise weit auseinander. Immer wieder bei Trägern einfordern. Es müsste eine politische Entscheidung geben..... Die Standards sind eher eine Empfehlung als ein bestehender Standard – wir arbeiten daran

„auch mal NEIN sagen“: privat Geldleihen? Nein, wenn dann über Handkasse. „Trinkst du ein Bier mit mir?“ – NEIN; auch den Vorgesetzten gegenüber mal NEIN sagen; Grenzen muss jede/r für sich selber ziehen und verhandeln; Klamotten anonym verschenken z.B. über eine Freebox in einer Einrichtung;

WUP: Schüttel-Schüttel: links schüttel-schüttel, rechts schüttel-schüttel, unten schüttel-schüttel, oben schüttel-schüttel, alles schüttel-schüttel

Halma: Alle stehen auf einem Blatt Papier, ein Blatt ist frei. Es gibt zwei unterschiedliche Gruppen, die sich nonverbal sortieren müssen. Es darf nur eine ungleiche Farbe übersprungen werden und nicht zwei auf einmal.

Verhalten bei einer polizeilichen Maßnahme: Ruhe bewahren!!!! Sich ausweisen, Dienstaussweis und Perso. Wenn möglich mit dem Einsatzleiter sprechen und die eigene Rolle deutlich machen, fragen ob man mit den Jugendlichen reden darf. Die Jugendlichen auf ihr Recht zu schweigen, die Aussage verweigern, aufmerksam machen. Selber auch keine Aussagen treffen. Bei Vorladungen darauf achten von wem sie kommen. Nur zu Vorladung der Staatsanwaltschaft gehen und dort keine Aussagen machen. Wenn möglich schon vorher einen Anwalt/Anwältin einschalten und den Träger informieren.

Jugendliche darüber belehren, dass wir kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Wenn wir Kenntnis über Straftaten haben, müssen wir sie im Zweifelsfall bestätigen und eine Aussage treffen, die unser Klientel belastet.

Auswertungsmethode: 3 Smileys (lächelnd, Mundwinkel nach unten, neutral) – die Teilnehmenden werden aufgefordert sich zu zuordnen: „wie hat euch der Tag gefallen?“

Mittwoch:

WUP: „Obstsalat“ – Die Teilnehmenden stehen im Kreis auf Zettel eine Person steht in der Mitte und stellt Fragen z.B. „alle die wechseln den Platz“ irgendwer bekommt kein Platz und stellt die nächste Frage.

Präsentation der eigenen Arbeit in den Kommunen, Ausschüssen etc. als Chance nutzen. Daran denken: „ihr seid die Fachleute in euren Bereich“ – Sicherheit im Auftreten. Die Berichte sprachlich so einfach wie möglich – Fachfremde Menschen. Viele praktische Beispiele bringen – Lebendigkeit und gute Verständlichkeit.

Rechtliches Wissen: sollte man haben im SGB2 und 8, Familienrecht, Sozialrecht, DSGVO und Strafrecht. Wichtig: wissen wo was steht und es verstehen (alle Gesetzestexte sind in leichter Sprache zu finden). Wenn man mal nicht sofort eine Antwort auf rechtliche Fragen, aber das gilt auch im Allgemeinen, hat, Transparenz: „das weiß ich nicht, aber ich erkundige mich und gebe eine Rückmeldung“.

Haltung: es ist immer gut eine zu haben, bzw. eine eigene Haltung zu entwickeln. Die eigene Haltung reflektieren und zu ihr stehen (Stichwort: Authentizität). Dabei den Jugendlichen gegenüber aber immer offen, akzeptieren und möglichst unvoreingenommen entgegentreten (man muss nicht der selben Meinung sein und muss bestimmte Einstellungen nicht gut finden, sie dann aber respektvoll und innerhalb eines Prozesses mit den Jugendlichen bearbeiten). Jede/r geht da seinen eigenen Weg in der Arbeit, es ist gut im Träger/Team darüber zu reden.

Offene Fragen:

Wie kann ich Gruppen/Cliquen für andere Jugendliche öffnen?

Sich selber Fragen stellen: Warum möchte ich, dass sich die Gruppe öffnet? Ist es notwendig und was braucht die bestehende Gruppe? Immer bedenken, dass es sich um Prozesse handelt, die ihre Zeit brauchen – Geduldig sein!!!! – offene Sportangebote, Freizeiten (die Öffnung für andere Jugendliche sollte man im Vorfeld aber mit der bestehenden Gruppe besprechen – Transparenz und Partizipation)

Geschlechter übergreifende Kontaktaufnahme: was muss ich bedenken wie kann es gelingen im speziellen bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund? Es ist immer optimal in einem Geschlechter paritätischen Team (Mann/Frau) unterwegs zu sein (sollte Standard sein) dadurch bietet man den Jugendlichen mehr Auswahl an wem sie sich anvertrauen möchten. Gerade bei migrantischen Mädchen ist es leichter sie als Frau anzusprechen. Ist das nicht möglich stellt sich die Frage wie und über wen kann ich Kontakt aufnehmen (Familie, Schule, Honorarkraft ...) auch hier: Geduld! Beziehung basiert auf Vertrauen.

Auswertung des Workshops: Methode: Abfrage – alle Teilnehmenden stehen in einem Kreis, es muss Platz sein, damit ein Schritt in die Mitte gemacht werden kann und ein Schritt nach außen. Bei Zustimmung gehen die Teilnehmenden in die Kreismitte, bei Ablehnung einen Schritt nach außen.

Anmerkung der Protokollantin: Es besteht nicht der Anspruch der Vollständigkeit – viel Spaß beim Lesen.

(2) Methoden der Psychohygiene

Psychohygiene: Das jetzt auch noch!

Referent*innen: Tanja Ries und Kai Schroeder vom Street College (Gangway e.V.)

Kennlernrunde:

Wenn euer Stress ein Tier ist, was seid ihr für ein Tier?

Fruchtfliege, Mücke, Qualle, Grasshüpfer, Faultier, Igel, Eichhörnchen, Erdmännchen, Fledermaus, Ratte, Spinne, Hamster, Rennpferd, Krake, (Wusel)maus, rosa Elefant,

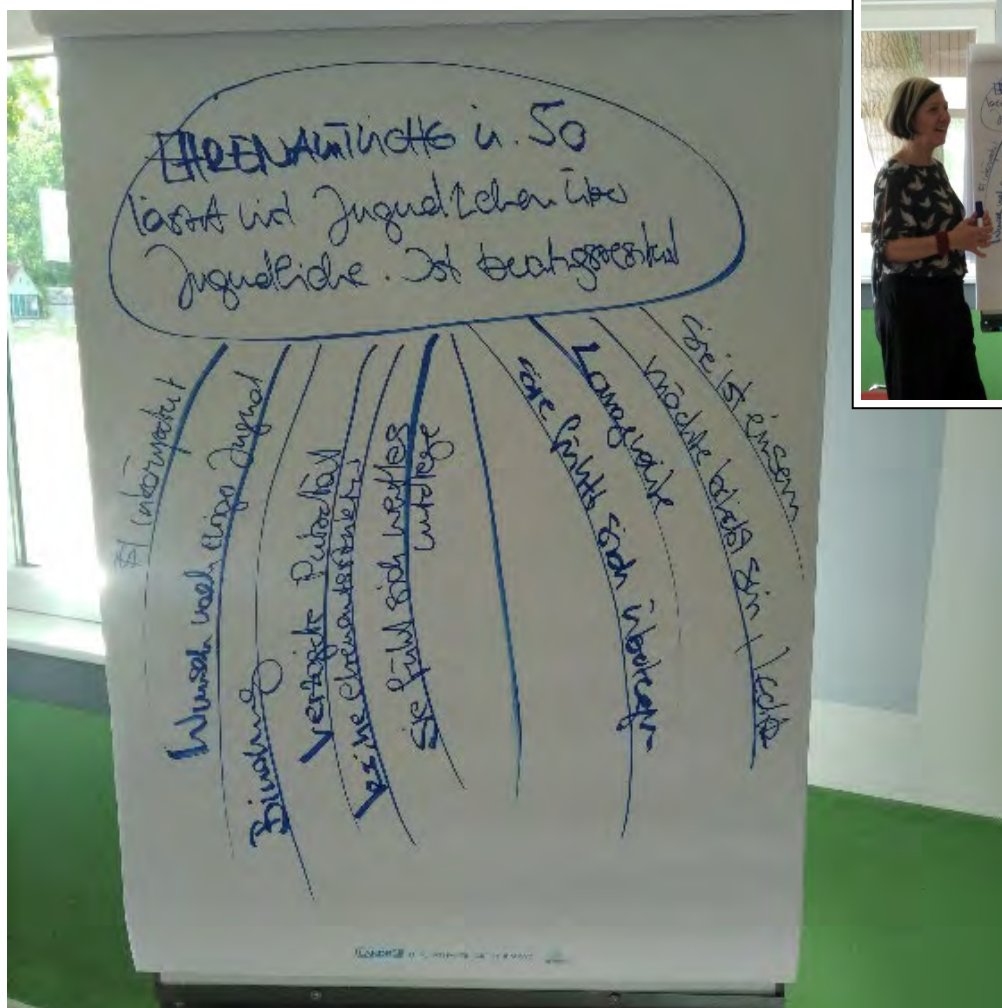
Und welche Stressfaktoren haben wir auf Arbeit:

Abgrenzung, zu viel Arbeit, Kollegialität, Leitung, Schicksalsschläge, Leistungsdruck, Konkurrenz, Teamkultur, Konflikte, Arbeitsstrukturen, Arbeitsmoral, Wertekonflikte, Hilflosigkeit, Ohnmacht,

1. Gruppenarbeit: 4 Gruppen á 3-4 Teilnehmer*innen

- 10 Minuten Zeit für schimpfen/ klagen/ meckern
Jeder Teilnehmer*in darf 10 Minuten schimpfen und danach soll jeder eine Quintessenz herausfiltern

2. Übung: siehe Bilder (Gruppenarbeit)



3. Übung - Rollenspiel

1 Person stelle ich mir vor (aus dem Arbeitsleben, privat, Freund*in etc.) mit 10 perfekten Eigenschaften (unter einander schreiben). Zu jeder positiven wird nun parallel das Gegenteil daneben geschrieben. Jetzt wird wieder an die Person gedacht und jeder Teilnehmer*in kreist die Eigenschaften ein, die die gedachte Person hat. Eigenschaft Die Teilnehmer*innen finden sich in 2er Gruppen zusammen und erzählen sich die Eigenschaften (lesen es laut vor) der jeweiligen Person und benutzen die Wörter „und auch“ als Wortbrücke. Bsp. Mein Chef ist dumm und auch klug.

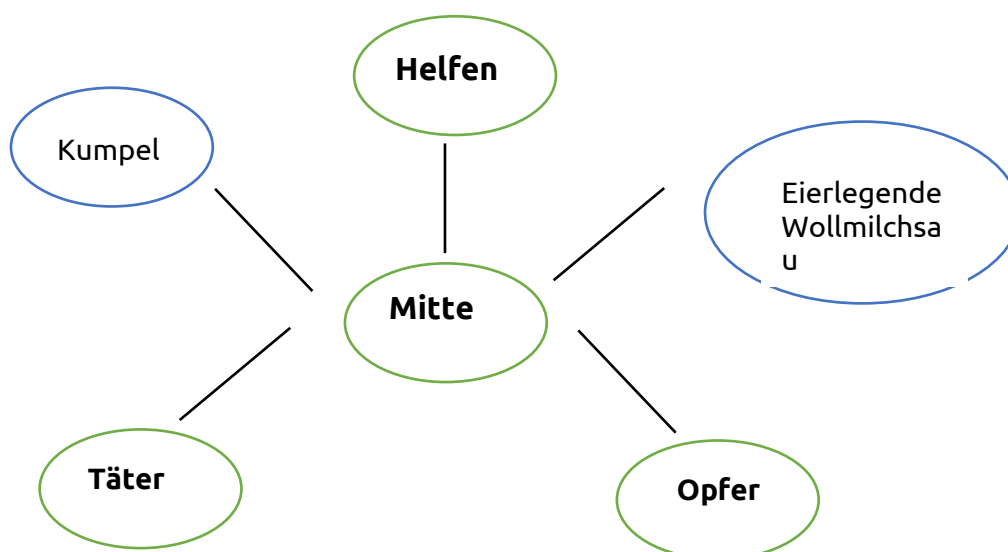
Feedback der TN zur Methode: Verflüssigen von Eigenschaften; wird darüber gesprochen fühlt es sich leichter an; „Versachlichung“; Bewusstmachung; Fokusverschiebung, Vorverurteilen wurde relativiert, verfestigte Sicht wird aufgebrochen,

4. Übung: Warming up

Welche Bewältigungsstrategien hat jeder Mensch für sich? – Aufzählung

5. Übung Drama Dreieck:

Das **Dramadreieck** beschreibt ein grundlegendes, in vielen Märchen und Heldensagen lange tradiertes Beziehungsmuster zwischen mindestens zwei Personen, die darin die drei Rollen des Opfers, des Täters oder Verfolgers und des Retters einnehmen (hier im Bsp. mit den Rollen ‚Helfen‘, ‚der eigenen Mitte‘, ‚Täter‘ und ‚Opfer‘. Im Modell des Dramadreiecks wird beschrieben, wie diese Rollen zusammenhängen und wie sie oft reihum gewechselt werden.



Das Dramadreieck beschreibt ein Grundmuster menschlicher Aktion/Reaktion und die damit verknüpften Verhaltensweisen. Es dient der Regulierung von Nähe und Distanz. Das gilt im Großen (Krieg und Frieden) wie im Kleinen (Kinderspiel und Alltagsbeziehung). Als Retter und Opfer ist man sich oft nah, vom Täter hält man sich fern, und ist ihm in anderer Weise gleichzeitig sehr nah.

Fragen zur Übung:

- Wo mache ich mir Stress, wenn ich meine Mitte verlasse?
- Welche Rolle bekommt man aufgedrückt
- Aus welcher Position bin ich evtl. herausgerutscht & wie komm ich zurück zur Mitte

(3) Haltung in Zeiten von Polarisierung

Referent*innen: Markus Klein und Astrid Peters (Brandenburgisches Institut für Gemeinwesen-Beratung – demos)

Mobile Beratungsteam Brandenburg

Wir beraten, moderieren und informieren zu Rechtsextremismus und Demokratieförderung in Brandenburg

www.gemeinwesenberatungdemos.de



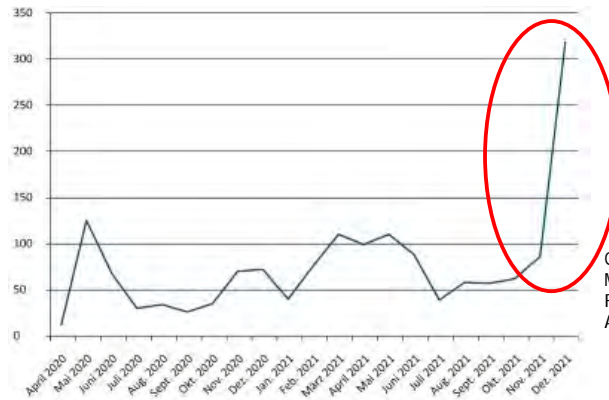
Unsere Beratung ist für Sie kostenlos!

Wir behandeln Ihre Anfragen streng vertraulich.

Wann und wo es Ihnen am besten passt: Wir kommen zu Ihnen.



Corona-Protteste in Brandenburg - Aktionen 4/20- 12/21



Quelle: Mitteilungen der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle, Potsdam, Mai 2022, Ausgabe 10

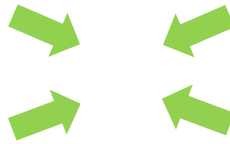
Einflussfaktoren auf Dynamik von Protesten

Akteure
Wer, wie, warum?

Thematisierung in Massenmedien
Was bewegt?

konkreter Konflikt (lokal)
Was stört?

Spektakel
Was zieht an?



Perspektiven zur Polarisierung I

Chancen	Gefahren
Neue Perspektiven und Allianzen keine Stagnation	Kompromisslosigkeit
Ausdruck von Pluralität	Bedrohung von Akteuren/ Gewaltakzeptanz (Diffamierung des politischen Gegners)
Mehr Transparenz/ Rechtfertigungsdruck (Legitimation d. Demokratie)	Keine Akzeptanz des Unterlegenen
Hinweis: Förderung der Wahlbeteiligung	Entscheidungsblockade Lahmlegen des Systems

- ▶ Vertretung von Randpositionen hat zugenommen - die Kompromissbereitschaft ist hier geringer als bei anderen, gleichwohl auch hier die Mehrheit kompromissbereit

Quelle: Politische Polarisierung in Deutschland - Repräsentative Studie zu Zusammenhalt in der Gesellschaft von Jochen Roose (KAS) 2021

Perspektiven zur Polarisierung II

- ▶ „Unsere Sicht der Dinge“ speist sich wesentlich aus Identität und sozialer Zugehörigkeit (Sozialisierungserfahrungen, regionale Verortung, Sprache ...)
 - ▶ Kein Mensch denkt genau wie der andere, aber das Streben nach Gruppenzugehörigkeit führt auch zu Anpassungen des Denkens. (Loyalitätsausdruck)
 - ▶ Informationen die meine Sicht der Dinge stützen, werden glaubhafter (wahrer) als gegenteilige Aussagen bewertet. *„Erst kommt die Identität (...) dann erst Fakten, Daten, Statistiken.“*
 - ▶ Grundsätzliche Lagerzugehörigkeit spielt eine wichtigere Rolle als z.B. persönliche Diskriminierungserfahrungen
- ▶ Entscheidend ist, wie Zitate gelabelt werden. Formel: Wenn der falsche Mensch etwas Richtiges sagt, dann ist das Gesagte automatisch wertlos.

- Strategien zur Polarisierung-

- ▶ Stärkung des Selbstwertgefühls (Gruppenzugehörigkeit „Wir -Die“)
- ▶ Instrumentalisierung von emotionalen Ereignissen (emotionale Bindung zur Gruppe)
- ▶ Qualitativ hochwertiges Marketing - Angebote und Design (Partei, Gruppe, Verein, Kooperationen z.B. mit Coronaleugner:innen // Verschwörungsgläubigen// Reichsbürger:innen)
- ▶ Inszenierung als der Widerstandsakteur (Heldenmythos)
- ▶ Benennung von Defiziten zur Delegitimierung
- ▶ Bewusste Nutzung von Graubereichen// Mimikry (Gefahr dass sich auch Akteure der demokratiebejahenden Zivilgesellschaft auseinander dividieren)
- ▶ Bedrohungen

Ziele von Akteuren der Polarisierung:
Kompromisslosigkeit, Ab- und Ausgrenzung, Entmenschlichung,
Reduzierung von Vielfalt und Alternativen

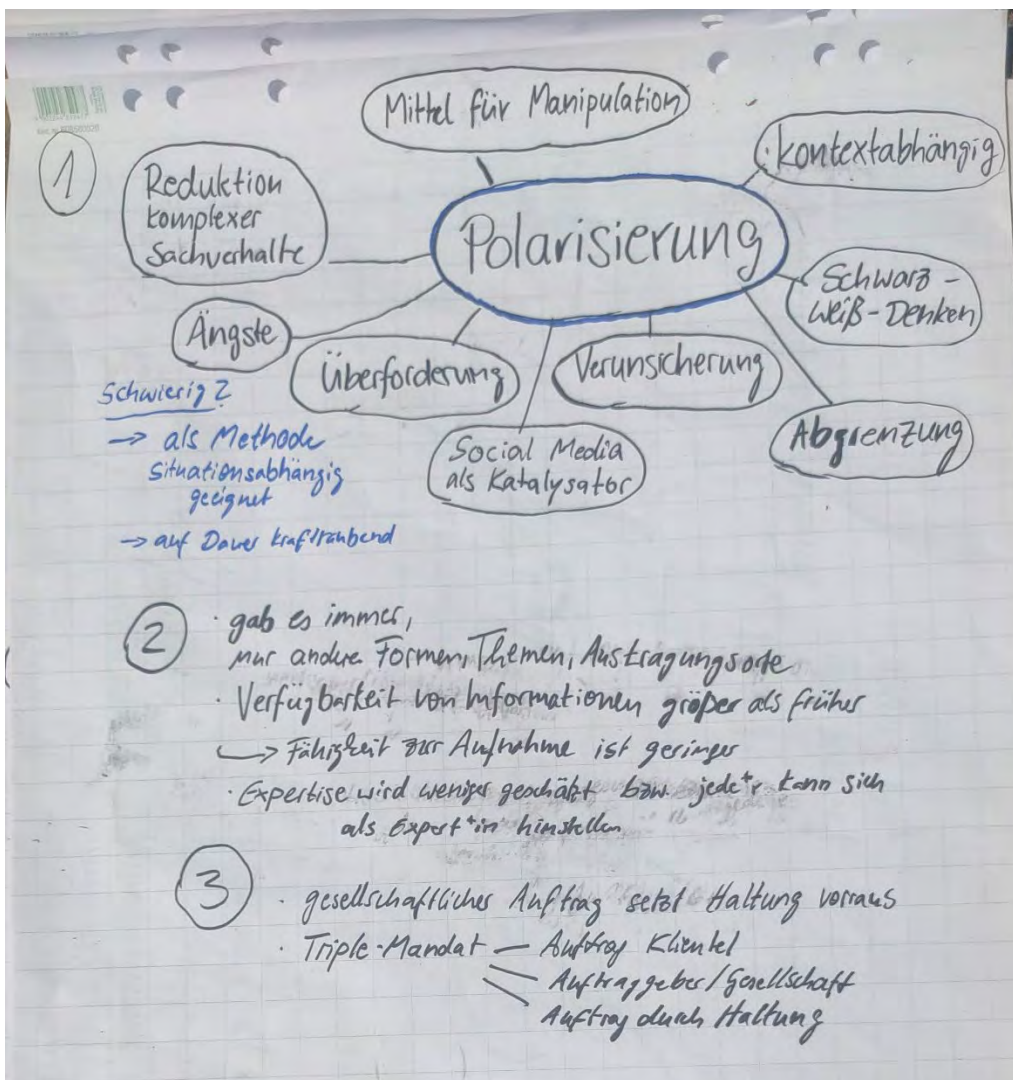
Handlungsansätze I

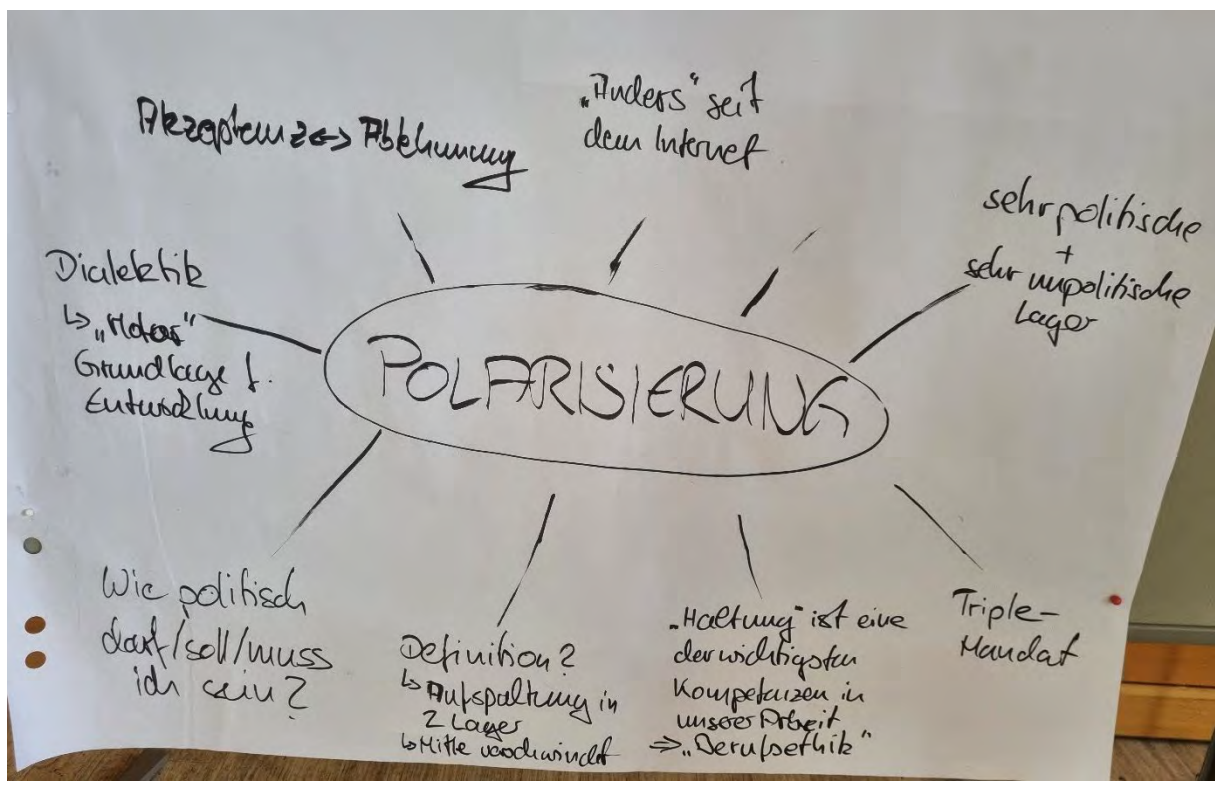
- ▶ Ziel der Interaktion - Überzeugung, Debattieren, Umgang miteinander, Schutz (Verantwortung), Förderung halten/ bekommen (Diplomatie/Klageweg bestreiten)
- ▶ Beziehungs-/ Handlungsebene - formal, lose, belastbar, spontan

- ▶ Kontaktabbruch/ Ausschluss aufgrund politischer Ansichten/ Handeln
- ▶ Debatte, Informationsaustausch, Kompromiss finden --> Differenzierung
- ▶ Thematisierung von Methoden des Streits (gern ohne politische Streitmasse)
- ▶ Ignorieren
- ▶ Stopp - Zeichen/ Widerspruch ohne Debatte

- ▶ Emotionale Eskalationsspirale durchbrechen (Triggerbewußtsein, Humor, Psychohygiene, Erholungsräume schaffen wie Supervision/ Austausch)
- ▶ Entlastung durch konkreten Handlungsrahmen, wenn individuelle Herangehensweisen an die Grenzen kommen (Regeln, Sanktionen, Unterstützung in Rechtsfragen)
- ▶ Dilemmakompetenz

Gruppenarbeit zum Thema Polarisierung:





- ①
- Reduzierung auf 2 Standpunkte / vereinfachte Sichtweisen
 ↳ Gegenseite zählt nicht mehr
 Konsequenz: Sozialer Druck
 - Man muss sich bei jedem Thema positionieren können, statt sagen zu dürfen "Keine Ahnung"
 - Pol. Äußerungen als Provokation \rightarrow Kontaktangebot
 - Polarisierung hemmt konstruktive Auseinandersetzung
- ②
- irgendwas mit Medien
 - unübersichtlich / undurchsichtig, wo kommen Infos her, wenn nutzen sie, wo verbreitet sie, wen erreichen sie

- 1. - Social media als großer Polarisierungsmotor (Echokammern + Anonymität)
- fehlende Ambiguitätstoleranz
- kaum Austauschmöglichkeiten, keine gemeinsame Basis

Polarisierung:

- Kann Methode sein (bewusst)
- Zwei konträre Pole (mgc. Extrem)
- Identifizierung des Individuums mit einem Pol veranmöglicht Offenheit

* Jetzt postfaktisches Zeitalter, früher möglw. Normativ (bspw. Kirche, Wissenschaft)

- Individualisierung des Einzelnen (Neoliberal)
- 3 → Auftrag ist Hülle, Haltung ist unteilbar der Füllung

- Soz. Arbeit ist Menschenrechtsprofession
- Vermittlung von demokratischen Werten
- Sprecher*innenposition, OR, Art

Vorsicht: Hufeisen! * Sternenhimmelbild + Agieren in Gesellschaft unterliegt immer gesellschaftlicher Polarisierung

Rolle ① Digitalisierung Polarisierung

→ mehr Reichweite / Sündenböcke schaffen / Rolle der Medien

Schwarz-Weiß-Denken / Hang zum Extremen

→ Überspitzung / Aggression

Bsp. BILD-Zeitung / Vehemenz

Ablenkung vom Wesentlichen / von Fakten

→ Selektive Wahrnehmung von Fakten

② Polarisierung gibt es schon immer heute aber

→ v. komplexer, facettenreicher (Vielfalt an Themen) z.B. durch soziale Medien

→ Massiver Informationsfluss → Hemmschwelle niedriger aber keine Filter o. Reflexion / sich zu äußern wg. Anonymität

→ Filterfunktion wird von Eltern, Medien, Peergroup übernommen und von Jgd. unhinterfragt reproduziert

→ Verifizierung?

③ Haltung muss entwickelt werden in Auseinandersetzung mit Adressat*innen

Auftrag: Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, aber auch persönliche Autonomie ^{stärken} / Selbstverwirklichung! Kritisches Denken ^{preliminär} ist immer noch politisch!

HALTUNG BRAUCHT ES UNABHÄNGIG VOM AUFTRAG! Soziale Arbeit ist immer

100% HERVOLL
PREMIUMWEISS

Stufen
US 115

Produkt ist mit dem Deutschen Umweltzeichen und dem
Produktionsprozess in einem klimaneutralen Unternehmen

1.
(mind.)
= zwei gegensätzliche Pole, die sich nicht aufeinander zu bewegen, nicht miteinander in Austausch treten und...?

Schwierigkeiten:

- Emotionalisierung „mediales Aufbauschen“
- Positionierung notwendig? → Druck
- Informationsbezug unreflektiert konsumiert
- „Absolute Wahrheiten“ werden konstruiert
- Polarisierung als polit. Instrument
- wann wird eine Meinung zur Positionierung

- ↳ Polarisierung schafft Aufmerksamkeit
- ↳ kann eine Grundlage zum Diskurs bilden

2. Polarisierung wurde durch verschiedene Krisen verschärft

- ist aber kein neues Phänomen
- Verrohung des Umgangs + Sprache
- vorher? → vor was?

3. - Haltung welche Aufträge werden angenommen & / oder abgelehnt & wie werden sie ausgeführt

- Haltung = gelebte Praxis
- Reflexionsfolie vorhalten
- Aushalten ↔ Aushandeln
- Grenzen benennen & erklären

↳ Perspektivwechsel

BRUNNEN
100% HERVOLL
PREMIUMWEISS

(4) Streetwork/Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum

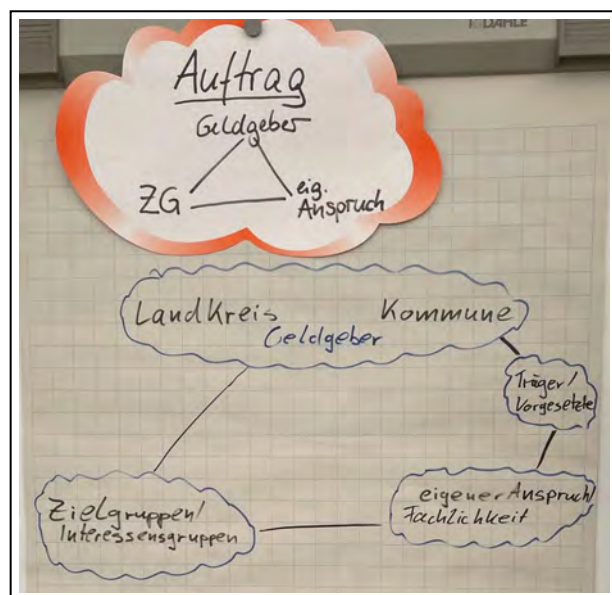
Referent*innen: Isabell Krämer (Mobile Jugendarbeit Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e. V.) und Andreas Weingart (Outreach gGmbH)

Erste Themensammlung*innen:

- Stellen schaffen / Team vergrößern -> Fördermöglichkeiten etc.
- Zielgruppen treffen sich auf Privatgelände, welche Zugangswege gibt es?
- Gemeindeübergreifende Arbeit: Kooperationen, nachgehen in andere Sozialräume, Ideen allgemein
- Standards der mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum, derzeit ist eine umfassende Umsetzung noch nicht in Sicht.
- Wie gelingt der Spagat zwischen mobiler und offener Jugendarbeit bei multiplen Zuständigkeiten?

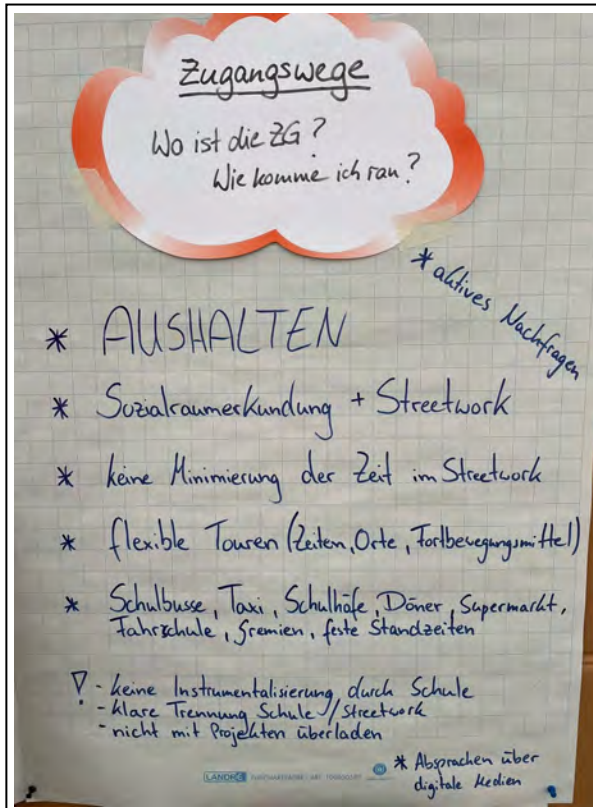
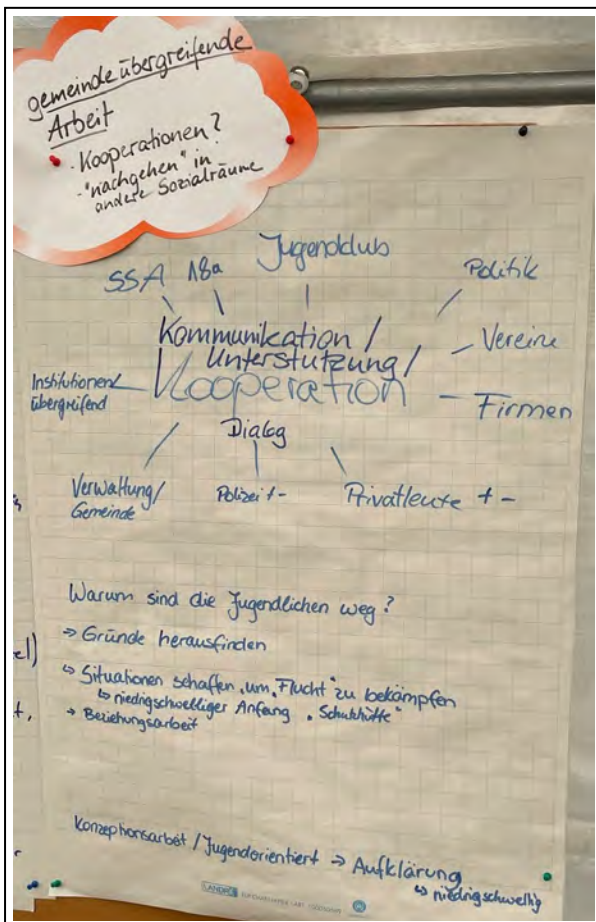
Das gegenseitige Interview zum Kennenlernen hat bereits einen enormen Bedarf an Austauschmöglichkeiten aufgezeigt, da viele Kolleg*innen ohne Teamanbindung arbeiten. Entsprechend ergänzt sich die Liste der Akutthemen nach den Interviews der TN in Kleingruppen:

- Konflikt: Geldgeber/Auftraggeber vs Zielgruppe vs eigener Anspruch an Fachlichkeit
- Zuständigkeiten der Sozialarbeiter*innen sind an einigen Stellen zu eng gefasst, so stellen Ortsgrenzen oft eine Hürde dar. Jugendliche dürfen trotz bekannter Bedarfe trägerseitig „hinterm Ortsschild“ nicht mehr erreicht werden.
- Kollegen ohne direkte Teams leiden mitunter erheblich unter diesem Umstand. Neben der Mehrbelastung als „Einzelkämpfer“ fehlt speziell der fachliche Austausch mit Pädagogen, die das konkrete Arbeitsfeld und die speziellen Eigenschaften der Ortschaften kennen. Selbst Supervision wird oft vom Träger nicht angeboten/unterstützt.
- Aufsuchende Arbeit erfährt oft ein geringeres Maß an Wertschätzung im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern, muss in kommunalen Trägerschaften z.B. sogar direkt mit Kitas um Mittel oder personelle Zuwendung konkurrieren. Dadurch fehlen teils dringend benötigte Arbeitsgrundlagen wie Fahrzeuge oder auch Budgets zur Schaffung von Jugendplätzen, etc.
- Als Herausforderung wird oft empfunden, dass Träger und Verantwortliche sich schwertun, konkrete Aufträge zu formulieren, bzw. oft auch im Sinne von ordnungsbehördlicher Instrumentalisierung Auftragslagen entgegen der Bedarfssituation der Klienten anordnen.



- Derzeit beschäftigen die Fachkräfte insbesondere folgende Themen:
Arbeit mit „rechtsoffenen“ Jugendlichen, starker Anstieg von Konsumverhalten, Gewaltbereitschaft / Zuwachs an Kriminalität, Armut und Wohnungsnot.

Die gesammelten Themen wurden geclustert und anschließend in drei Kleingruppen intensiv bearbeitet, Ideen ausgetauscht und best-practices zusammengetragen. Ergebnisse: (Fotos)



Insbesondere stellte sich nochmals heraus, dass die Voraussetzungen für Jugendarbeit in ländlichen Räumen erheblich voneinander abweichen. Fachliche Standards, die für die Träger verbindlich sind (Arbeit mindestens im Tandem, Distanz zu Ordnungsaufgaben, etc.) wären ein dringlicher Wunsch der TN, eine Umsetzung muss aber übergeordnet auf politischer Ebene passieren. Kurzfristig kann hier ein tragfähiges Netzwerk mit anderen Fachkräften im Arbeitsfeld (Fallbesprechungen, Reflektion, Kooperationen, etc.) Entlastung generieren.

(5) Digital total?! Streetwork im digitalen Raum

Warum wir WhatsApp, Instagram (nicht) nutzen sollten...

Referent*innen: Christiane Bollig (BAG Streetwork/MJA e.V.), Scarlett Wiewald (LAK Mobile Jugendarbeit Sachen e.V.) und Christoffer Bethmann (Streetlife e.V.)

Tag 1:

1. Impuls I | Einstieg, Begriffsklärung und fachliche Standards

Was meint Digitalisierung?

- Es gibt keine eindeutige Definition
- Die Begriffsverständnis ist abhängig vom jeweiligen Kontext
- Digitalisierung kann mehrere Bedeutungen haben!

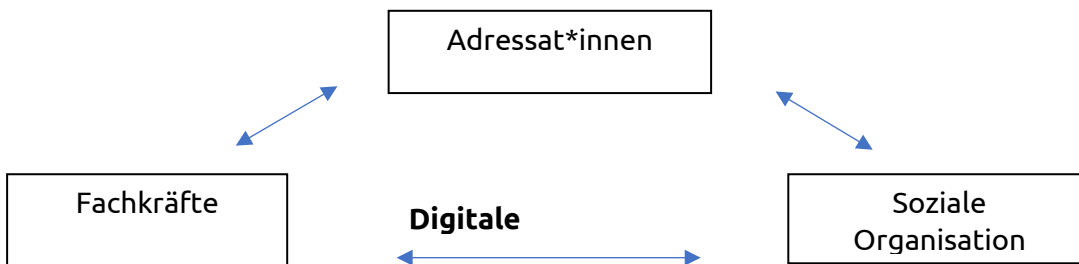
Umwandlung von analogen in digitale Informationen

Ersatz von Software zur Automatisierung und andere Technologien

Digitaler Wandel bzw. Transformation – Digitalisierung als Prozess

Digitale Transformation als passenderer Begriff für die Soziale Arbeit

Auswirkungen digitaler Transformation auf die Soziale Arbeit



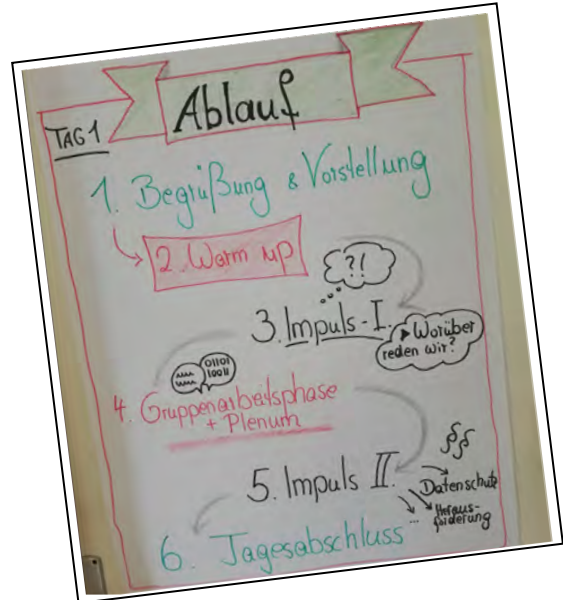
3 Ebenen der Digitalen Transformation

- Subjektebene – Adressat*innen / Fachkräfte
- Organisationsebene – Binnenorganisation (Verwaltung, Interne Kommunikation; Außen-Kommunikation)
- Gesellschaftsebene – Gesellschaftliche Transformationsprozesse haben Auswirkungen auf die Lebensbereiche (Politik, Kultur, Wirtschaft, etc.)

Begrifflichkeiten – ein Klärungsversuch

Mediatisierung

- Kommunikations-/ Medienwissenschaft & Medienpäd.
- Digitalisierung als aktueller Trend der Mediatisierung.
- Mediatisierung als Metaprozess, Wandel der Kommunikation durch die Etablierung neuer Technologie



Digitalisierung

- Sozial-/Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit
- Etablierung digitaler Technologie und digital codierter Medien
- Mediatisierung und Technologisierung als zentraler Aspekt von Digitalisierungsprozessen
- Blick auf technischem, gesellschaftlichem und sozialem Wandel

(Post)Digitalität

- Kultur-/ Geisteswissenschaft & Philosophie
- Digitalität bezeichnet die auf digital codierten Medien basierenden Verbindungen zwischen Menschen, zw. Menschen und Objekten
- Digitalität reflektiert im Gegensatz zur Digitalisierung kulturelle und gesellschaftliche Realitäten und Lebensformen

Was meint Streetwork

- Keine eindeutige Definition & Kein einheitliches Begriffsverständnis
- Kein geschützter Begriff
- (K)ein Thema in Forschung und Lehre

Streetwork bezeichnet alle lebensweltnahen, aufsuchenden psychosozialen und gesundheitsbezogenen Angebote für Menschen, die durch das etablierte Versorgungssystem nicht oder nicht mehr erreicht werden (vgl. Gusy2020)

Der der Arbeitsform namensgebende Lebensraum Straße charakterisiert nach wie vor die Arbeit außerhalb einer geschützten Institution. Arbeitsorte werden durch die Adressat*innen vorgegeben.

Was ist Digital(e) Streetwork?

... ist ein Sammelbegriff für verschiedene Ansätze, Angebote und Methoden und Arbeitsfelder in verschiedenen Bereichen

Grobe Unterscheidung:

- „Rein“ Online/ Webbasierte Projekte, inhaltlicher Schwerpunkt auf Prävention (Extremismus, Radikalisierung, Jugendschutz, etc.)
- Hybride Projekte, klare Abgrenzung zu „rein“ Online Streetwork und Offline Streetwork

Beispiele hierfür sind z.B.:

... als Pendant zu „offline“ bzw. analogen Streetwork

... Erweiterung des Ansatzes der aufsuchenden Jugendarbeit im Bereich Radikalisierung

... als Methode der Kinder- und Jugendarbeit

... aufsuchende Informationsvermittlung/ Beratung in den Sozialen Medien, usw.

Wie nützlich sind unsere fachlichen Standards in der digitalen Transformation?

Wen und was wollen wir erreichen?

Verfolgen wir in digitalen Kontexten die gleichen oder andere Ziele?

- Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung/ Erweiterte Handlungsspielräume

- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe & Verbesserung der Lebensbedingungen
- Abbau bzw. Ausgleich sozialer wie struktureller Benachteiligung/ Ungleichheit

Die Arbeit lässt sich in drei Bereiche einteilen:

- Kontaktaufbau und -aufrechterhaltung
- Initiierung von Veränderungsprozessen
- Unterstützende Begleitung von Veränderungsprozessen

Übergeordnete Ziele:

- Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung / Erweiterte Handlungsspielräume
- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe & Verbesserung der Lebensbedingungen
- Abbau bzw. Ausgleich sozialer wie struktureller Benachteiligung / Ungleichheit

Wie erreichen Wir unsere Adressat*innen?

- Aufsuchende Arbeit
- Arbeit im Gemeinwesen/ Soz.Raum
- Einzelarbeit
- Gruppenarbeit

Zwischenfazit

Wir sprechen lieber von ...

... digitalem Wandel oder digitaler Transformation statt von Digitalisierung

... digitalem Arbeiten oder aber vom Einsatz digitaler Methoden in Streetwork und Mobiler Jugendarbeit statt von „Digital Streetwork“

Die fachlichen Standards der BAG Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit sind zentraler Referenzpunkt/ Orientierung!

Gruppenarbeitsphase:

Arbeitsauftrag an die Kleingruppen:

- Wer von Euch macht was? Wo seid ihr unterwegs? Was bietet ihr dort an? Wen erreicht ihr? Welche Vorgaben und welche Rahmenbedingungen gibt es bei Euch? Welche digitalen Tools (u.a. Suchmaschinen, Beteiligung, Messenger, TikTok, Discord, Twitch) nutzt ihr (nicht)?
- Wie arbeitet ihr in bzw. mit digitalen Medien? Wie setzt ihr die fachlichen Standards in digitalen Kontexten um? Wo tauchen ggf. Schwierigkeiten auf?
- Wie geht ihr mit dem Thema Datenschutz/Standards in digitalen Kontexten um?

Stellt Euch eure Arbeit gegenseitig vor und notiert Unterschiede, Gemeinsamkeiten oder auch interessante Inhalte!

Gruppe1 führt Rollenspiele zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der digitalen Arbeit vor.

Schwierigkeiten: Datenschutz, Welche Tools werden genutzt und sollten ggf. nicht genutzt werden;

Gemeinsamkeit: „macht mal“, aber es wird kein klarer Rahmen für die Umsetzung seitens Arbeitgeber gegeben

Möglichkeiten sind Vielfältig, Umsetzung aber oftmals schwierig, auch Zeitlich begrenzt zu wenig Ressourcen vorhanden.

Gruppe 2

Viele Fragezeichen im Kopf. Soziale Medien werden oft für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet, aber auch zur Kommunikation mit Adressat*innen.

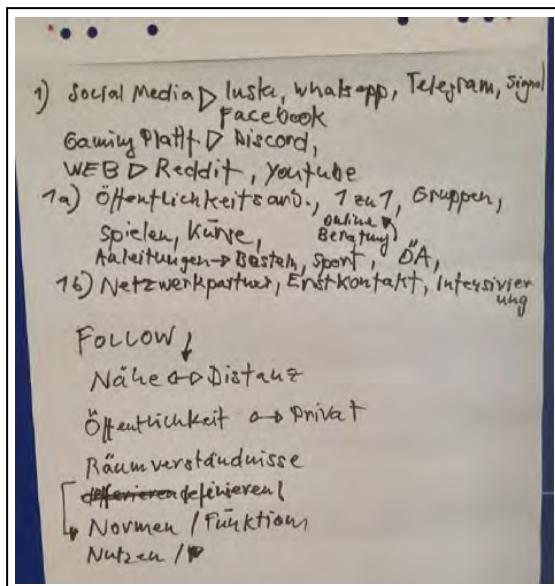
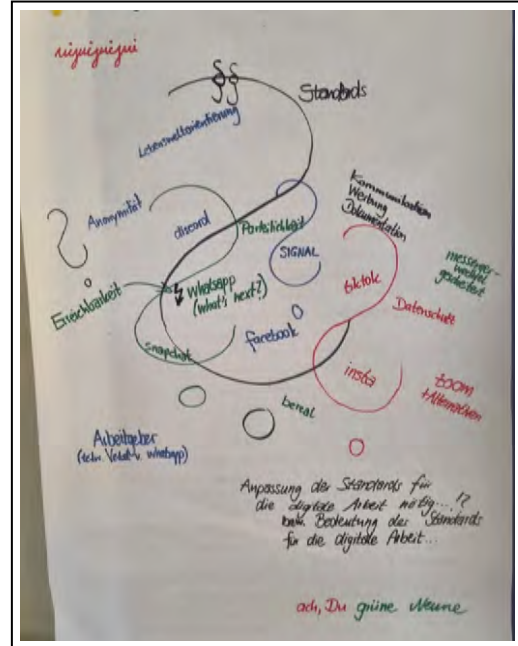
Die Standards sind schwierig auf digitale Arbeit anzuwenden. Eigentliche Arbeit bleibt immer noch im Analogen.

Schwierigkeiten sind Anonymität der möglichen Adressat*innen, Datenschutz ist ein Thema,

Gruppe 3

Gemeinsamkeiten: Nutzen der digitalen Medien zu Öffentlichkeitsarbeit.

Abfrage ins Plenum: Wer folgt den Jugendlichen bzw. bewusst nicht auf sozialen Medien (mit dem Dienst-Account)?



„Privat vs. Öffentlichkeit“ Verständnis ist im stetigen Wandel

Gruppe 4

Es werden ähnliche Medien genutzt, eine Person darf wegen dem Datenschutz keine Sozialen Medien nutzen seitens Arbeitgeber.

Großes Thema war der Datenschutz in der Gruppe, Einverständnis der Adressat*innen.

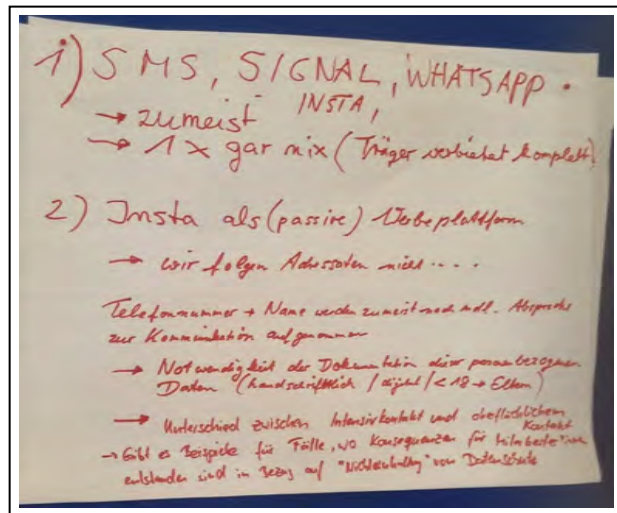
Was ist der Worst-Case im Datenschutz?

Die Gruppenresonanz ist durchwachsen, keine klare Richtung zu erkennen.

Haben Jugendliche und Fachkräfte ein gleiches Verständnis von „öffentlichen Raum“ im Digitalen Raum. Welche Normen gibt es, Brauch es eine Aushandlung und ein gewisses Ausprobieren. Der „Raum“ ist ständig im Wandel.

Jugendlichen folgen oder nicht ist ein sensibles Thema, welches sehr gut für sich reflektiert und geklärt gehört. Ist es richtig oder zu enggefasst?

„Wertschätzung und Vertrauen vs. Professionalität“



2. Impuls II – Datenschutzrechtliche Bedenken und fachliche Herausforderung

Abfrage: Nur 4 Personen aus der Gruppe haben eine Datenschutzbildung durchlaufen. Obwohl es eine verpflichtende Aufgabe des Arbeitgebers ist.

Datenschutz Rechtsgrundlagen

Grundsätze der DSGVO:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

1. Datenschutz

Rechtsgrundlagen & Grundsätze

DIE DSGVO besteht aus
99 Art. & 173 ErwG



<https://www.lexoffice.de/wissenswelt/dsgvo/> (Bildquelle)

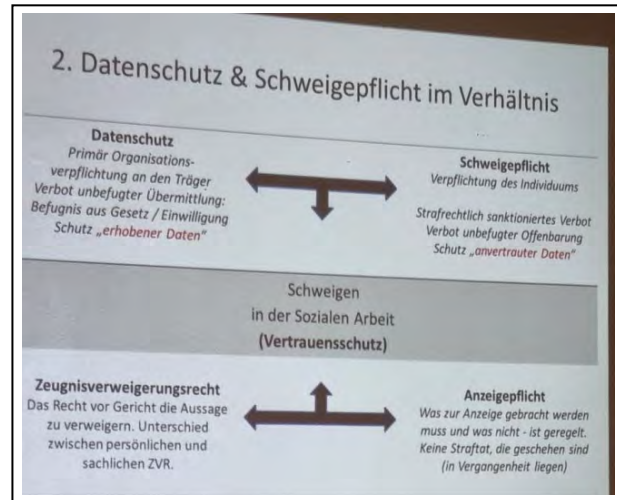
Rechtsquellen im Datenschutz

DSGVO		
Bundesdatenschutzgesetz	Landesdatenschutzgesetz	Sozialdatenschutz SGB I, X, bes. Teile

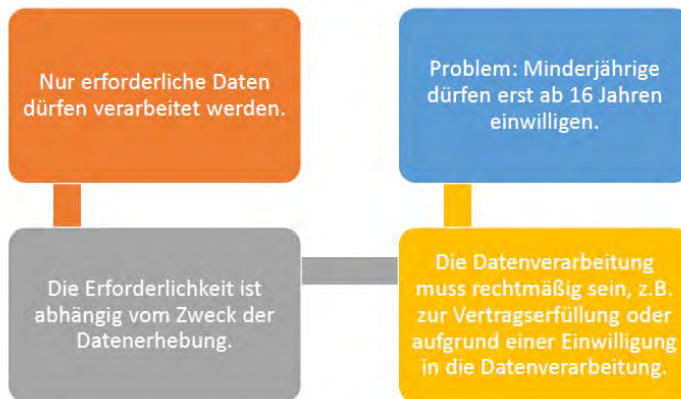
Der Datenschutz schützt personenbezogenen Daten von „natürlichen Personen“

Datenschutz vs. Schweigepflicht

- Schweigepflicht ist arbeitsrechtlich und strafrechtlich normiert.
- Die Einhaltung der Schweigepflicht ist eine Verpflichtung der Fachkraft – nicht der Organisation / Trägers
- Schweigepflicht umfasst „anvertraute Geheimnisse“
- ABER: Von der weiten Definition der pBD sind auch schweigepflichtige Geheimnisse erfasst. -> Geheimnisse sind also auch Daten!



Datenschutzrechtliche Anforderungen



Quelle: R. Patjens (DHBW Stuttgart, 2023)

Erwägungsgrund 38 der DSGVO – Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit **Präventions- oder Beratungsdiensten**, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, **nicht erforderlich sein**.

- hierauf beziehen sich viele „digital Streetwork Projekte“ oder auch Beratungsangebote auf diversen Plattformen.

Das Problem bei Whatsapp und Co: Es sind keine Präventions- und Beratungsdienste, sondern Angebote kommerzieller Anbieter. Sie werden nur als Plattform zu diesem Zweck von Fachkräften genutzt.

Ist Whatsapp für die Straßensozialarbeit nutzbar?

- Es ist kompliziert ... und nicht ganz einfach. Whatsapp ist nach aktuellem Stand nicht datenschutzkonform.

„Wenn eine Fachkraft ihre Aufgabe nicht gerecht werden kann, weil diese mit „erlaubten“ Messenger niemand erreicht, so kann Whatsapp mit folgenden Bedingungen bedingt benutzt werden:

- Mit einem Diensthandy für die Kommunikation mit Jugendlichen
- Begründung für die Entscheidungen mit den Abwägungen (Verhältnismäßigkeit = Zweck, Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit; ist es das mildeste Mittel (?) **gut und genau dokumentieren**

- Jugendliche nicht zur Registrierung bei Whatsapp auffordern
- Whatsapp in der Regel für Veranstaltungsinformationen und allgemeine Termine benutzen
- Persönliche Termine mit Jugendlichen nur ohne den Grund kommunizieren
- Whatsapp nie als einzigen Messenger anbieten, sondern auch Alternativen (wie Threema, Signal)
- Immer wieder, sowie regelmäßig Whatsapp und andere Messenger mit dem Jugendlichen thematisieren, dieses bitte auch gut dokumentieren“

(Quelle:<http://servicebureau.de/medienpaedagogik./whatsapp-in-der-jugendarbeit>
(27.01.2023))

Fachliche Herausforderungen für die Praxis

- **Datafizierung und Big Data Analytics**
- **Digitale Ungleichheit**
- **Professionelles Handeln in digitalen Kontexten**

Datafizierung =

Begriff für das Verfahren, Objekte der Wahrnehmung & Vorstellung in ein „Format“ zu bringen, sodass sie zahlenmäßig erfasst und analysiert werden können (Mayer-Schönberger/ Cukier 2013)

Big Data Analytics =

Fortschrittliche Analyseverfahren für sehr große, vielfältige Datensätze, die bei strukturierten, teil- und unstrukturierten Daten aus unterschiedlichen Quellen und in unterschiedlichen Größen (von Terabyte bis Zettabyte) vorkommen.

Der Einsatz von *Big Data Technologien* hat unmittelbare Auswirkungen auf Privatsphäre, Diskriminierung, Autonomie und Ungleichheit

Dimensionen digitaler Ungleichheit

Digital Divide

- Ausstattung/ Besitz
- Zugang zum Internet

Digital Inequality

- Nutzung & Aneignungsformen
- Voice Divide
- Beteiligungsungleichheit
- Exklusion & Inklusionsmechanismen

Zero-level Divide

- Netzneutralität
- Objektifizierung
- Algorithmic Bias
= Automating Inequality

= erfordert ein ungleichheitssensibles Handeln unter Digitalisierungsbedingungen

Tag 2

Ankommen und Einstieg.

Professionelles Handeln in digitalen Kontexten – Braucht es ein neues Anforderungsprofil?



OPEN SPACE

Es bilden sich zu verschiedenen Themen Kleingruppen.

Gruppenphase II Austausch in Kleingruppen

Gruppe I - Instagram

- Insta Gruppe: einige nutzen Insta ohne sich und Adressat*innen zu inszenieren nur zur Öffentlichkeitsarbeit vs. Andere präsentieren auch sich und den Träger

Gruppe II - Tools: mit welchen Tools und wie gehe ich damit in der Praxis um?

- Was wird genutzt und gibt es Alternativen
- Medienkompetenz – wie kompetent sind wir selbst und unsere Adressat*innen
- Welche Wirkungen haben Fakenews und Bilder auf uns und unsere Zielgruppe?
- Oftmals werden unsere Adressat*innen unterschätzt im Umgang und der Selbstreflexion im Umgang mit Social media
- Sensibilität in Bezug auf persönliche Daten hat bei jungen Menschen zugenommen
- Wir haben noch sehr viel Nachholbedarf in Bezug auf digitale Welten, Social Media, etc
- Medienkompetenz ist sehr ambivalent – z.T. nur marginales Halbwissen in Bezug auf Anwendung bestimmter Programme

Gruppe III - Tools: es wurden diverse Alternativen für Android Anwendung vorgestellt

- F-Droid als alternativer App-Store
- WhatsApp -Business
 - o Beim Erstkontakt kann man selbst keinen Kontakt aufnehmen sondern muss angeschrieben werden (dadurch ist eine Art „Einwilligung“ gegeben)
 - o Automatisierte Nachrichten (wie Abwesenheitsnachrichten) möglich, beispielsweise:
 - „Dies ist kein sicherer Kanal, bitte sende uns keine sensiblen Daten“ oder
 - „Wir sind am Wochenende nicht erreichbar, am Montag wird sich jemand mit dir in Verbindung setzen.“)

- datenhungrige Apps isolieren und verhindern, dass WhatsApp/Instagram das Adressbuch auslesen mit Hilfe einer Container-Lösung (Samsung = „Sicherer Ordner“, Android allgemein = „Shelter“ im F-Droid-Store) → Wichtig ist hierbei, dass zunächst der Sichere Ordner/Shelter initiiert wird und dort dann die App installiert wird. Adressbuch sollte in dem Container- Bereich leer sein.
- **Android privacyfreundlicher gestalten**
 - o Google-Dienste weitestgehend abschalten
 - o Synchronisierung Google abschalten (Telefonbuch, Maps, Dateien ...)
 - o Alternativen App-Store verwenden (F-Droid, Aurora-Store)
 - o W-LAN, Bluetooth, NFC aus, wenn es gerade nicht genutzt wird
 - o Bildschirmsperre mit PIN oder Passwort
 - o Telefon verschlüsseln
 - o Keine SD-Karten nutzen
 - o Auf privacyfreundliche Apps umsteigen
 - Arbeitsprofil für bspw. Insta, WhatsApp ... via Shelter-App (F-Droid) oder Sicherer Ordner (Samsung)
 - Auf privacyfreundliche Browser umsteigen (Fennec, Tor Browser)
 - Firewall, VPN, Antitracking (NetGuard)
 - Bilder (Imagepipe = entfernt Exif-Daten, Simple Gallery Pro)

Gruppe IV - Machtverhältnisse

- Machtverhältnisse
- Strukturelles Dilemma
- Generationsthema, teils Misstrauen bei uns – Adressat*innen kennen z.T. gar keine Welt ohne Social Media
- Freiräume müssen erkämpft werden, auch im digitale Raum. Gibt es auch unkommerzielle „Räume“, Alternativen, Angebote, etc.
- Für unsere Adressat*innen gibt es fast keine wirklichen Alternativen – weil sie in bestimmten Social Media Plattformen sein „müssen“
- Diskrepanz zwischen Lebensweltorientierung und kritischer Nutzung

Fazit – Gruppenphase II

Wir müssen auch immer Alternativen mitdenken – „abgehängt“ sein findet besonders stark medial und digital statt.

Braucht es eine Erweiterung der Standards? #AG Digital - **Bedarf es einer „Digitalkunde“?**

Nachwirkungen und das, was die Gruppe bewegt:

- Datenschutz ist oft noch Thema, viele Unsicherheiten
- Mehr Diskussionsräume und Austausch – Es herrscht ein sehr großer Bedarf an Orientierung und Handlungssicherheit im digitalen Raum
- Standards und Rahmenbedingungen sind gewünscht
- Reflexion in der Gruppe tat gut – es besteht dennoch ein riesiger Bedarf um handlungssicherer aufzutreten
- Viele Impulse konnten in die Gruppe gegeben werden
- Wunsch einer Sammlung von nützlichen Slogans, die bei der Arbeit berücksichtigt werden sollten, beispielsweise „Website first, Insta second!“ (Ich habe dafür einen Link angelegt und freue mich dies nach und nach auch mit euren Slogans zu befüllen. <https://cloud.mja-sachsen.de/s/5nFW7wy8qSFerfx>)

3. Kontakt für Fragen und Anliegen:

- Chrissi Bollig: bollig@bag-streetwork.de | bollig@lag-mobil.de
- Scarlett Wiewald: wiewald@mja-sachsen.de
- Christoffer Bethmann: streetwork-rahlstedt@web.de

4. Literaturempfehlungen:

- **Digital total!? Handreichung** zum Umgang mit Social Media in der Mobilen Jugendarbeit (2019)
https://www.lag-mobil.de/wp-content/uploads/2020/01/digital.total_handreichung_2019l_online.pdf
- **Digital total?! Orientierungshilfe** und Handlungsempfehlung (2021)
https://www.lag-mobil.de/wp-content/uploads/2022/09/orientierungshilfe_01_aktuell.pdf
- DIE DSGVO – Datenschutz in der Jugendarbeit (2019)
https://www.datenschutz-jugendarbeit.de/ressourcen/DSGVO_Handbuch_FJB_2019.pdf
- **Schritte in Richtung Datenschutz** - Arbeitshilfe für digital arbeitende Fachkräfte der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (minor) Laura Ballaschk, Freyja Wiechers, Dezember 2021
<https://minor-kontor.de/datenschutz-fuer-die-digitale-jugendsozialarbeit/>
- **WhatsApp Business** - Arbeitshilfe für Fachkräfte der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (minor) 2021
<https://minor-kontor.de/arbeitshilfe-whatsapp-business/>

5. Links

Hilfreiche Tipps und Empfehlungen zur privacyfreundlicherer Nutzung

- T-Sicherheit | Datenschutz | Hacking <https://www.kuketz-blog.de/>
- Android ohne Google <https://www.kuketz-blog.de/android-ohne-google-take-back-control-teil1/>
- Digitale Selbstverteidigung <https://digitalcourage.de/digitale-selbstverteidigung>

Apps

- F-Droid – Alternativer App-Store <https://f-droid.org/>
- NetGuard – Zugriffe pro Anwendung auf das Internet blockieren
<https://f-droid.org/de/packages/eu.faircode.netguard/>
- Imagepipe – Exif-Daten entfernen und Bildgrößen reduzieren
<https://f-droid.org/de/packages/de.kaffeemitkoffein.imagepipe/>
- Phone Saver – Dateien über das Teilen-Menü speichern (auch Wechsel zwischen Privat- und Workprofil möglich)
<https://f-droid.org/de/packages/link.standen.michael.phonesaver/>
Anleitung dazu: <https://cloud.mja-sachsen.de/s/ME4qxr2xE9A8CG6>
- Simple Gallery Pro – Fotogalerie ohne Werbung
<https://f-droid.org/de/packages/com.simplemobiletools.gallery.pro/>

Datenschutz für Jugendliche

- Erläuterungen zum Datenschutz für Jugendliche im Streetwork (Flyer aus Bremen)
<https://vaja-bremen.de/datenschutz-streetwork/>

Thesepapiere/Anregungen

- **Jugendarbeiter*innen müssen sich mit der Gestaltungsmöglichkeit der Digitalisierung befassen.**
https://www.kuebelonline.de/neuigkeiten/steile_thesen_9.html
- **Der Kampf um den Erhalt von öffentlichen Räumen muss auch digitale Räume einschließen.**
https://www.kuebelonline.de/neuigkeiten/steile_thesen_18.html
- **„Bollerwagen, Lautsprecher, Powerbank, Hotspot. Der Rest ergibt sich.“**
<https://www.mja-sachsen.de/2021/07/12/bollerwagen-lautsprecher-powerbank-hotspot-der-rest-ergibt-sich-teil-1/>
<https://www.mja-sachsen.de/2021/08/30/bollerwagen-lautsprecher-powerbank-hotspot-der-rest-ergibt-sich-teil-2/>
<https://www.mja-sachsen.de/2021/09/13/bollerwagen-lautsprecher-powerbank-hotspot-der-rest-ergibt-sich-teil-3/>

(6) Neuerungen SGB VIII/KJSG – ein Blick aus der Praxis in die Praxis

Referent*innen: Ina Lübke
(Jugendhilfeplanerin,
Qualitätsmanagement in der Kinder-
und Jugendhilfe, Kinderschutz und Frühe
Hilfen- Stadt Brandenburg an der Havel)



Block Einführung:

Neuerungen SGB VIII/KJSG – ein Blick aus der Praxis in die Praxis



KJSG - Artikelgesetz

Es umfasst 10 Artikel mit Änderungen in folgenden Gesetzen:

- Art. 1: SGB VIII (dort alleine 69 „Änderungsbefehle“!)
- Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Art. 3: SGB V
- Art. 4: SGB IX
- Art. 5: SGB X
- Art. 6: BGB
- Art. 7: FamFG
- Art. 8: JGG
- Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und
- Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, ZKJ –Tag 2021



In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/ 26107 S. 49 ff) werden folgende
Regelungsschwerpunkte benannt

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz - SCHÜTZEN -
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der
Erziehungshilfe aufwachsen - STÄRKEN -
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen- HELFEN -
4. Mehr Prävention vor Ort- UNTERSTÜTZEN-
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien- BETEILIGEN -

Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, ZKJ -Tag 2021



Ziel KJSG

Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen durch Stärkung der
jungen Menschen,

- die besonderen Unterstützungsbedarf haben,
- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

(vgl. § 1 SGB VIII: Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe)

Quelle: BMJSFJ 2021



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Abs. 1 – **Ergänzung** Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Abs. 4 – **Ergänzung** In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Abs. 5 – **neu** In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

Handlungsbedarf:

- Beteiligung von Berufsheimnisträgern an der Gefährdungseinschätzung im Regelfall
- Fortschreibung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung
- Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bezüglich der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung
- Abschluss von Vereinbarungen zur Gefährdungseinschätzung mit Tagespflegepersonen

Zuständigkeit:

- insoweit erfahrene Fachkräfte i.S. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 79 – Gesamtverantwortung, Grundausstattung

Abs. 2 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. - **neu** die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

Abs. 3 – **Ergänzung** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Handlungsbedarf:

- Qualifizierung der Netzwerkstrukturen
- Sicherstellung der Weiterentwicklung der Digitalisierung beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- fortführende Personalbemessung beim öffentlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe

Zuständigkeit:

- öffentlicher Träger der Kinder und Jugendhilfe



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 79 a - Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

Ergänzung Um die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Handlungsbedarf:

- Fortschreibung der Konzepte in allen Leistungsbereichen, unter Berücksichtigung der inklusiven Ausrichtung
- Qualifizierung der Kinder und Jugendhilfe

Zuständigkeit:

- freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- öffentlicher Träger der Kinder und Jugendhilfe

Anmerkungen/Notizen:

- KJSG wird oft synonym verwendet für SGB VIII, ist aber nicht das gleiche. Es gab nicht nur Änderungen im SGB VIII, sondern auch in anderen Gesetzen, die mit dem SGB VIII zusammenspielen können. (Folie 2 – „KJSG – Artikelgesetz“)
- Augenscheinlich nur Hilfe für Benachteiligte, aber auch Jugendliche ohne erkennbaren Hilfebedarf/Wunsch sind Adressat*innen → führt u.U. zu Diskrepanzen mit Geldgeber*innen. (Folie 04 – „Ziel KJSG“)
- Wer welchen Hilfebedarf hat, definiert der öffentliche Träger. Um Mitbestimmung der Adressat*innen durchzusetzen, ist Gremienarbeit unbedingt empfehlenswert. (Folie 04 – „Ziel KJSG“)

Kinderschutz/Gefährdungseinschätzung – im Zweifel immer Insofern erfahrene Fachkräfte (ISEF) hinzuziehen, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, ist eine § 8a Meldung verpflichtend! (Folie 05 – „Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch _ § 8 a“)

Erfahrungsbericht/Rückfrage zum professionellen Umgang: Momentan verstärkt junge Frauen und Mädchen (zum Teil um die 12 Jahre), die einen Schwangerschafts-/Kinderwunsch äußern. Erfahrungsgemäß gibt es das immer wieder, oft steckt der Wunsch nach einer eigenen, stabilen Familie/jemanden zum Kümmern dahinter. Es ist legitim, solchen Wünschen gegenüber kritisch aufzutreten.

„Was ist anders, wenn du Mutter bist?“ als Eingangsfrage formulieren, bringt ins Nachdenken darüber, was „Mutter“ (oder Elternschaft insgesamt) bedeutet/bedeuten könnte. Wir haben zwar nicht die Befugnis, die Entscheidung zu werten, wohl aber sie zu begleiten. (ebenfalls Folie 05 – „Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch _ § 8 a“)

Thema Beteiligung der Adressat*innen im Sachbericht – jede*r versteht was anderes unter Beteiligung und wird entsprechend mehr oder weniger ausführlich darstellen, wie die gesetzlich verankerte Beteiligung letztlich umgesetzt wurde. Das kann alles von Häkchen setzen bis ausführliche Darstellung in ganzen Sätzen sein.

In der Praxis herrscht bei diesem Thema eine gewisse Resignation, weil der Eindruck besteht, dass diese Berichte, egal wie ausführlich sie sind und in welchem Umfang die Beteiligung stattfand, ungelesen in Schubladen verschwinden, statt darauf einen Qualitätsdialog anzustoßen.

Qualitätsdialoge können als Steuerung/Qualitätsmanagement fungieren und Verbesserungen beeinflussen. (Folie 07 – „Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch _ § 79 a“)

Block Beteiligung junger Menschen



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- Ein Überblick STÄRKEN-

Stärkung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlichen

- Berücksichtigung Geschwisterkinder in der Hilfeplanung/ Hilfedurchführung
- prozesshafte Perspektivklärung
- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen

Stärkung junger Volljähriger

- individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit defizitorientierten Voraussetzungen
- Klarstellung der Coming-Back-Option
- Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern

Stärkung Carleaver

- Verbindliche Nachbetreuung von jungen Volljährigen

Quelle: Sabine Gallep 19.08.2021



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Stärkung der Rechte

- Stärkung der **Selbstbestimmung** (und der gleichberechtigten Teilhabe) über §1 SGB VIII
- §9 Nr.3 SGB VIII: „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“
- **Information und Beratung** hat nunmehr grundsätzlich in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ zu erfolgen! DJuF-Rechtsgutachten 7.6.2022, SN_2022_0754 Eh- **Pflicht zur Beteiligung, Aufklärung und Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer Hilfe und wahrnehmbarer Form**
- §10a SGB VIII: umfassender Beratungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger
- Das Recht auf **Beteiligung**: §8 Abs.1 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffende Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen; §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII: Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zu geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung als Voraussetzung der Betriebserlaubnis
- Recht auf **Beschwerde**: §9a SGB VIII: Länder stellen unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstelle(n) sicher und regeln Näheres; §37b Abs.2 SGB VIII: Ausdrückliche Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zu Information über die Beschwerdemöglichkeiten

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DJuF e.V



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 9 a SGB VIII – **neu** Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder - und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend.

Das Nähere regelt das Landesrecht.

Handlungsbedarf:
Regelungen erlassen

Zuständigkeit:
MBSJ des Landes Brandenburg

Ergänzungen Folie 08 – „Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch _ Ein Überblick STÄRKEN“: Bis 21 besteht ein Rechtsanspruch auf Jugendhilfe. Setzt die Hilfe mit 20 ein, besteht der Anspruch sogar bis 25!

Sogenannte Defizite müssen durch den Leistungsträger nun klar benannt werden, eine bloße Bedarfsfeststellung ist nicht mehr ausreichend, um einen Anspruch durchzusetzen.

Die Novellierung des SGB VIII garantiert ein Recht auf Beratung Minderjähriger auch ohne Sorgeberechtigte, leider aber keinen eigenen Leistungsanspruch.

Ergänzung Folie 09 – „Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch _ Stärkung der Rechte“: Verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar gilt derzeit nur für Unterlagen, die zum Wirkungskreis des SGB VIII gehören.



Projekte zur „Beteiligung“ junger Menschen

- Dokumentiert eure Reflexionsergebnisse auf Flipchartblättern (in Tabellenform) wie folgt:
- was hat sich bewährt und sollte unverändert bleiben - bitte Entscheidung bei der Vorstellung des Ergebnisses begründen
 - was hat sich nicht bewährt und sollte - wie verändert werden

Beteiligung junger Menschen
Projekte zur Beteiligung
Sis 16.45 Uhr

WS 6: Neuerungen SGB VIII
AG BBT

Was hat sich bewährt?

Warum?

Ausflüge
persönl. Gebrauch

Trinkbrunnen an Skaterpark
Fragebogen

INTERNATIONALER TAG DER JUGEND
ALWAYS 12.08.

„JUBELN“
Jugendkonferenz

GRAFFITI PROJEKT
Beteiligung von A...

WS Spiel Flusslauf
Musik
Sinfonie
Eisen

Wettstreit
Herausforderung

Jugendforum
- Jugendparlament
- Jugendideenwettbewerb

Befragungen vor Ort

kleine Gruppenange
Übunge zum Internationalen Tag der Jugend
-> bewährt

Volleyball Turnier

Graffiti-Projekt
-> bewährt

Kreativwoche
-> bewährt

Freizeitprojekt 'HOP'
-> bewährt

Krawallschachtel
-> nicht bewährt
eventuell mehr einbinden

schnelle Umsetzung

direkt / kurze Wege

transparenz

niedrigschwellig

rauen schaffen

bedürfnisorientiert

erprobte Selbstverständ

kontakt / BSA zu Teil. / Erreichbarkeit

bedürfnisorientiert
- Sicheres Umfeld
- tolle Menschen in Umfeld
- positiv besetzt
- Engagement
- 100% TAG!

bedürfnisorientiert
- GUTER ERGEBNIS

SCHÖNE VORSCHLÄGE
NETZWERKE MIT ANERKENT
- INVESTITIONEN
- TRANSPARENZ (WO STEHEN WIR, WAS DARFEN)

SICHERHEIT DER „GRUPPE“
- Tolle Menschen in Umfeld
- positiv besetzt
- Engagement
- 100% TAG!

direkt auf junge Menschen zugehen
Chance gegeben sich zu beteiligen

Freizeitaktiv. / BSA
„Brandenburg“

SELBSTVEREINBARUNG
- STAC
- GEFÜHL
- ICH SIE SICHTBAR
- ENTSCHEIDUNG MIT WIR

auf Wunsch junger Menschen eingegangen

Anerkennung
für Jgld. als Experten
für alle jungen Menschen endlich zugänglich

ersparlicher Zugewinn + Konsistenz
direkt auf junge Menschen zugehen

Block Verselbstständigung



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Was sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung?

- Breites Spektrum an Organisationsformen zB Mitbestimmung in Einrichtungen bis politische Lobbyarbeit/ erforderlich ist aber ein gewisser nach außen tretender Organisationsgrad
- Nicht nur vorübergehend; aber Befristung im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel ist möglich
- Aktivitäten werden selbst bestimmt
- Sich zusammenschließende Personen dürfen nicht über ihren Beruf in der Kinder und Jugendhilfe eingebunden sein; in der Regel selbst Adressat*innen der Kinder und Jugendhilfe und ehrenamtlich tätig

Beispiele

- Landesheimrat Hessen (<https://landesheimrat-hessen.jimdoofree.com/>)
- Landesheimrat Bayern (<https://www.landesheimrat.bayern.de/>)
- Jugend vertritt Jugend NRW (<https://www.jvjnrw.de/de/>)
- **Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg** (<https://kjl-brandenburg.de/>)
- Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz (<https://lhr-rlp.de/>)
- Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder und Jugendhilfe
- Careleaver eV (<https://www.careleaver.de/>)
- Jugendliche ohne Grenzen?
- Zusammenschlüsse von Eltern oder Pflegeeltern (PFAD Bundesverband der Pflege und Adoptivfamilien e.V.)

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DIJuF e.V



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Aufgaben der öffentlichen Träger in Bezug auf Selbstvertretungsorganisationen

Aufgaben § 4a Abs. 2 SGB VIII

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

d.h. für die Praxis:

- „Ob“ der Zusammenarbeit wieder als objektive Rechtspflicht ausgestaltet
- „Wie“ gesetzlich nicht geregelt
 - **Ideen?**
- Rückgriff auf § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe) denkbar
- Kooperation mit Zusammenschlüssen, Einbezug ihrer Expertise, Hinweis auf Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen
- Beteiligung bei Prozessen/Entwicklung von Konzepten

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DIJuF e.V



DIE STADT IM FLUSS
BRANDENBURG
AN DER HAVEL



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Welche Neuregelungen gibt es für junge Volljährige und Careleaver*innen?

1. Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

2. „Coming-Back-Option“

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

3. Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern

§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b SGB VIII

4. Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern

§ 41a SGB VIII

5. Reduzierte Kostenbeteiligung

§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII

Weitere Informationen:

[Junge Volljährige/Careleaver | DIJUF](#)

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DIJuF e.V



DIE STADT IM FLUSS
BRANDENBURG
AN DER HAVEL



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Höhere Verbindlichkeit, § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

- Geänderter Prüfungsmaßstab

- Zentrale Frage: Hat die „Entziehung“ der Hilfen negative Folgen für die weitere Entwicklung?

Regelungsinhalt:

Frage, die das JA zu stellen hat: Hat die „Entziehung“ der Hilfen negative Folgen für die weitere Entwicklung?

- Antrag stets zu bewilligen, außer JA kann konkret darlegen, dass Verselbständigung bereits abgeschlossen ist

- Aktuelle Rechtsprechung VG München, Beschluss vom 04.02.2022 -M 18 E 22.286 - § 30 vs § 34 SGB VIII

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DIJuF e.V



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)
§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII

3-stufiges Verfahren

- Ab 1 Jahr vor vermutlichem Zuständigkeitsübergang, ob Zuständigkeitsübergang auf anderen (und insbesondere welchen) Sozialleistungsträger in Betracht kommt (Kontinuitätssicherung)
- Bei Bedarf: Beratungen mit zuständigen Sozialleistungsträgern erforderlich und aufzunehmen
- Abschluss von schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Übergangs mit zuständigen Sozialleistungsträgern

Regelungsinhalt:

- Vereinbarungen sollen insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs enthalten und die Zielsetzung der zukünftigen Leistungsgewährung beinhalten
- zB Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen im Hinblick auf die Ausbildung oder auch Wohnungsfragen
- Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

09/ 2022 Susanne Achterfeld, LL.M., DJuF e.V



Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 41 a **neu** Nachbetreuung

Abs. 1 Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

Abs. 2 Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Handlungsbedarf:

- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung, unter dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung
- Mitwirkung der beteiligten Dienste/ Einrichtungen/ Leistungsträger

Zuständigkeit:

- Träger/ Einrichtungen
- öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe



Perspektive für die Lösungsfindung - Verselbständigung

- Herausforderung
- Wie ist es, wenn es richtig gut ist?
- Was brauchen wir dafür?
- Was können wir selbst bewirken?

Bitte die in der Gruppe diskutierten Herausforderungen aufschreiben, der jeweiligen Zielstellung zuordnen und eigenen Bedarf sowie eigenen Beitrag zur Lösung formulieren.

HERAUSFORDERUNG	WIE IST ES, WENN ES GUT IST?	WAS BRAUCHT'S?	WAS KÖNNEN WIR SELBST BEWIRKEN?
fehlende Info's			
Geld Wer ist bei was Leistungsträger	es gibt (1) Stelle, an die ich mich wende	Einfache Formulierung Personalisierung r. Auftragsbefehle	
"fehlende Vorbereitung"	es gibt flüssige Übergänge statt harte cuts		
Kein Überbilde Gib Konsequenzen			
"Allein"-Gefühl	Vorbereitung Übergänge Kontaktmöglichkeiten Anbindung zu and. Angeboten	Zeitverfügbarkeit d. MA "thematische" Gruppen Vernetzung	Kontakte aufrecht erhalten
* Übersättigt von "schlechtes" Hilfe * Keine V machen wollen			

Herausforderung	richtig gut?	Was brauchen wir?	Selbst kann
Problemlage erkennen	Problembewusstsein	Liedensdruck	Verschiedensten Formen
Multiple Problemlagen	Hilfe zur Selbsthilfe	Kompetenzen stärken	Eigenaktivität
Selbstvertrauen in eigene Selbstständigkeit	Rückhalt	Netzwerk	Selbstversuch (Blut)
Zukunftsplanung	Unabhängigkeit	Visionen/Ziel	Überprüfung

Herausforderung	Wie ist es, wenn es richtig gut ist?	Was brauchen wir dafür?	Was können wir selbst bewirken?
- eigener Wohnraum - ich kann nicht mit Geld umgehen - Wo bekomme ich Geld her? - Suchthematik - fehlende Tagesstruktur - Arbeit, Perspektive	Ich bin 18, habe feine (100 qm) Wohnung im Stadtzentrum, Leistungsberatung od. Lohn ist jetzt!	Unterstützung bei - Wohnungssuche / Unterlagen + Möbel / (Einf.) Ausstaltung - Berufliche Beratung + Unterlagen sowie Leistungsberatung - Entwicklung Tagesstruktur + Erinnerungen - Bearbeitung Thema Sucht + evtl. Konsum frei	o Eigenrecherche + Dokumente zusammentragen o Konsum reflektieren o Finanzen aufschlüsseln - geregelt aufstehen

SGB VIII

Verselbständigung

§ 41 Abs. 1 - Kriterien f. Leistungsgewährung

- Gefährdungsbewertung bezüglich selbstbestimmte, eigenverantwortl. selbstständig
- keine negative Folgen für die Entwicklung?
- Lebensunterhalt, Wohnungsverhältnisse, Ausbildung, psychosoziale Situation
- bei bestehender Ungewissheit Weitergewährung
- Coming-to-Code

§ 41 Abs. 2 - Verfahren

§ 41 Abs. 3 - Übergangsmoment nach § 36 Abs. 1 Eingliederungshilfe § 99 SGB IX

- Transfer § 14 Abs. 1 SGB IX

§ 41a Abs. 1 - Rechtsanspruch nach Beendigung im notwendigen Umfang verständlich, nachvollziehbar, wassertrunken

§ 41a Abs. 2 Kontaktpflicht OT/JA

Keine Kostenheranziehung seit 1.1.2023

SGB VIII

Beteiligung

(Stärkung d. Rechte)

- § 41 (selbstbestimmte Teilhabe)
- § 9 Nr. 3 (gleichberechtigter Gesellschafter)
- § 10a (Beratungsanspruch durch Verf. lösen)
- § 8 Abs. 1 (Entscheidungs-Beteiligung)
- § 9a (Beschwerde)

→ Selbstorganisten § 4a
"nicht über uns ohne uns"

- Selbstvertretung
- Rückgriff auf § 4 (ZA mit FT d. JHA)

Wirkung auf: § 71 JHA
§ 78 Abs

Fazit und Ausblick

- Wissen ist Macht = Information über Rechte das „A und O“
- Keine Beteiligung ohne Kenntnis
- Kenntnisaneignung
- Gestaltung des Übergangs
- Kontaktaufnahme und Kooperation

Was fand ich gut am Tag? Was hat mich begeistert?

viele Praxisbeispiele + guter Austausch

- Kleingruppenarbeit
- ESSEN / VERPFLEGUNG
- gute Organisation

Was nehme ich mit? Was ist besonders in Erinnerung geblieben?

- es gibt für die meisten Ansprüche eine Rechtsgrundlage
- mehr mit dem JA in die Diskussion gehen
- WISSEN / AUFKLÄRUNG

Was war meine größte Erkenntnis? Was war mein Aha-Moment?

Rechtsansprüche sind da!

Persönliche Weiterbildung

Was hat mich gestört? Was ist offengeblieben?

Kälte ; |

Kann Praxis transfer gelingen?

- Austausch mit Erfahrungsgen untereinander
- Negativität = Realität (positive Bsp werden nicht aufgeführt) → durch Praxis

Musik während Workshop

(7) Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit

50 Jahre sind genug!

Referent*innen: Matthias Stein (FP Jena) und Georg Grohmann (BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V.)

1. Vorstellungsrunde inklusive Berührungspunkte mit Zeugnisverweigerungsrecht und Erwartungen an den Workshop

2. Aktueller Fall in Karlsruhe

- etabliertes Fanprojekt in erfahrener Trägerschaft (Stadtjugendring), welches mit den Ultras in Karlsruhe arbeitet
- Jubiläum einer Ultra- Gruppe wurde mit Pyro-Show im Stadion gefeiert
- Qualm hat sich im Wildparkstadion gestaut
- Verursachte bei mehreren Menschen Atemwegsbeschwerden
- Spielunterbrechung war sehr öffentlichkeitswirksam
- Sozialarbeiter:innen brachten alle Beteiligten an einen Tisch zur Schlichtung
- Beschlagnahmung von Handys von Personen aus der Ultra-Szene ergaben Infos zu dem Schlichtungsgespräch, welches von den Sozialarbeiter:innen veranlasst wurde
- Vorladung der Sozialarbeiter:innen seitens der Staatsanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft formulierte, dass Sozialarbeiter:innen der Einladung nachkommen müssen, da sie kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, die spezielle Situation der Sozialarbeiter:innen werde aber jedoch im Prozess berücksichtigt
- Sozialarbeiter:innen erschienen zur ersten Vorladung, machten jedoch nur Angabe zur Person, es wurde Druck ausgeübt, die Sozialarbeiter:innen bleiben jedoch standhaft
- Sozialarbeiter:innen droht bei Nicht-Aussage im schlimmsten Fall bis zu 6 Monaten Beugehaft – extreme Konsequenz für Einzelpersonen und auch für den Träger

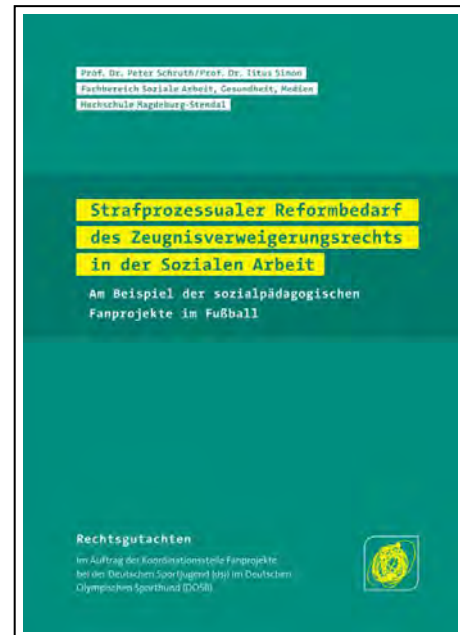
- Eine Aussage würde für alle Fanprojekte extreme Konsequenzen bedeuten
- Thematik beschäftigt auch andere Ultra-Gruppen, erste Reaktionen in Form von Bannern in Stadien
- z.T. viel Solidarität seitens der Fanszene mit den Sozialarbeiter:innen, z.T. aber auch Skepsis

- Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur für Fanprojekte relevant sondern für die gesamte Soziale Arbeit
- Machen wir das Nicht-Vorhandensein des Zeugnisverweigerungsrechts in Beratungssituationen transparent? Was macht das mit Adressat:innen? Was mit dem Beratungsprozess?

- Diskussion: Sind die Teilnehmenden des Workshops und die Träger darauf vorbereitet, wenn es zu einer Vorladung der Mitarbeitenden kommt

3. Präsentation seitens der Inputgeber zu den Themen:

- Wichtiges Thema, dass u.a. die FP seit vielen Jahren beschäftigt.
- Seit 2014 AG mit Praktiker*innen (FP und ähnliche Arbeitsfelder), Vertreter*innen der Wissenschaft und der Trägerlandschaft, AG Fananwälte
- Analyse → Handlungsoptionen → Handlungssicherheit
- Unterstützung betroffener Kolleg*innen
- 2015 KOS-Bundeskonzferenz Nürnberg
- Rechtsgutachten Prof. Simon / Prof. Schruth „Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ 2018



Geschichte des Zeugnisverweigerungsrechts

- Mit Einführung der Reichsstrafprozeßordnung 1879, ZVR für – Ehegatten, nahe Angehörige (Schutz der Familienbande)
- Geistliche (Beichtgeheimnis), Ärzte und Rechtsanwälte
- Erweiterung 1926 um Journalisten und Redakteure (Informantenschutz)
- Ausweitung in den 50 er Jahren u.a. auf Steuerberater, Gehilfen etc. Patentanwälte, Heilberufe Psychologen
- 1972 bekräftigt das Bundesverfassungsgericht, dass nur die gesetzlich benannten Personengruppe ein ZVR haben
- 1974 ZVR für Mitglieder von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- 1992 Erweiterung auf Mitarbeiter von staatlich anerkannten Drogenberatungsstellen

Problematik Schweigepflicht /Schweigerecht (ZVR) und Datenschutz

- Ohne das Vertrauen der Klienten ist die soziale Arbeit schwer denkbar.
- Ohne vertrauliche Informationen können für die Betroffenen keine Lösungen erarbeitet werden.
- Vertrauensverhältnis wird durch die Regeln zur Schweigepflicht, des Datenschutzes und des Schweigerechts geschützt.
- Ein ZVR zieht in der Regel auch ein Beschlagnahmeverbot nach sich

Schweigepflicht

- Für bestimmte Berufsgruppe ist es strafbar, wenn sie die ihnen anvertrauten Geheimnisse offenbaren.
- Neben Geistlichen, medizinischen Personal, rechtsberatenden Berufsträgern, Journalist*innen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gehören zu der Berufsgruppe seit den 70 er Jahren auch Sozialarbeiter*innen.
- Offenbaren möglich bei Befugnis, Hauptfall: Einwilligung
- Offenbarungspflicht u.a. bei Kinderschutz oder Zeugnispflicht

Sozialdatenschutz

- § 35 SGB I Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass nur in den gesetzlich geregelten Fällen eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig

ist. Andernfalls besteht ein Datenschutz, der auch der Zeugnispflicht vor Gericht vorgeht. Hieraus resultiert auch ein Beschlagnahmeverbot

- Dies gilt allerdings nur für öffentliche Träger der Jugendhilfe. Weitergabe möglich bei Einwilligung des Betroffenen.
- Geregelt in §§ 67 ff SGB X, den Leistungsgesetzen, ergänzend u.a. Datenschutzgesetze Bund und Länder

Sozialdatenschutz freier Träger

- Über § 61 SGB VIII soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass der Datenschutz bei den freien Träger entsprechend wie bei den öffentlichen gewährleistet ist
- Datenschutz ist vertragliche Nebenpflicht.
- Über § 78 SGB X gilt für die von den öffentlichen Trägern an die privaten übermittelten Daten eine enge Zweckbindung, ob damit auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für diese Daten mit umfasst ist, ist streitig.

§ 35 Sozialgeheimnis, SGB I

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungstellen (§ 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren. [...]

§ 61 Anwendungsbereich, SGB VIII

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Aktuelle Situation

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter*innen, Gehilf*innen und Praktikant*innen bindend.
- Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub.
- Für die Mitarbeiter*innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Berufliche Schweigepflicht

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen, StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...]

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

[...]

Geheimnis im Sinne von § 203 StGB:

- wichtig ist die Perspektive der betroffenen Person sowie die Haltung zur informationellen Selbstbestimmung
 - Tatsache des persönlichen Lebens- oder Geheimbereich
- Beispiele:
- o Name
 - o Alter
 - o Telefonnummer
 - o Adresse
 - o Krankheiten
 - o Probleme
 - o Konsum legaler wie illegaler Drogen
 - o Charaktereigenschaften
 - o Meinungen, Diagnosen, Prognosen
 - o strafbare Handlungen
 - o Zustand einer besichtigten Wohnung usw.
- Anvertraut oder sonst bekannt geworden:
 - o nur in beruflicher Eigenschaft
 - o Einweihen in ein Geheimnis
 - o Erwartung der Vertraulichkeit
 - o Informationen, die eindeutig und für die Mitteilenden erkennbar an andere weitergeleitet werden sind nicht anvertraut

- Eindeutigkeit und Erkennbarkeit aus Sicht der Betroffenen zu beurteilen!
- Offenbart:
 - jedes Mitteilen eines bestehenden Geheimnissen an eine dritte Person
 - gilt auch gegenüber anderen schweigepflichtigen Kolleg*innen
 - **individueller Tatbestand**

Aber:

- § 203 StGB: [...] (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; [...]
- **Funktionseinheit/Fachteam**
- Trotzdem Beachtung § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)

Aktuelle Situation

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. **§ 203 StGB**, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter*innen, Gehilf*innen und Praktikant*innen bindend.
- Eine Anzeigepflicht gem. **§ 138 StGB** besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub.
- Für die Mitarbeiter*innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Kenntnis von Straftaten

- Zukunft oder Vergangenheit
- Vergangenheit: keine Anzeigepflicht!
- § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten
Nur bei aufgezählten Straftaten, bspw.:
 - Mord oder Totschlag (§ 211 und 212 StGB);
 - Gemeingefährliche Straftaten: vorsätzliche Brandstiftung (§ 306 StGB),
 - Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB);
 - Raub/räuberische Erpressung (§ 249 ff. StGB);
 - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB);
 - Vorhaben oder Ausführung der Bildung oder Beteiligung an einer terroristischen
 - Vereinigung im In- oder Ausland (§§ 129a und 129b StGB).

Dazu gehören bspw. nicht:

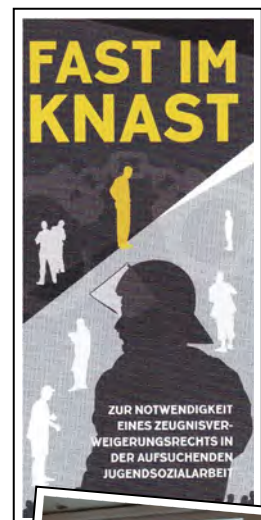
- Fahrlässige Brandstiftung
- Körperverletzungsdelikte
- Sexualdelikte

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung [...] zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und

es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- § 139 StGB, Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
[...] Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit



- 25.10.2018 Fachtag „Fast im Knast – Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der aufsuchenden Jugendsozialarbeit“ → Resolution „Für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“
→ weitere BAG und Berufsverbände schließen sich an
- Vorstellung auf dem Fanprojekte-Trägertreffen mit DFB, DFL und KOS 2018 in Offenbach mit Vortrag und Podiumsdiskussion
- **Konstituierung „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“ (BfZ) 11.07.2019**
- Workshop (Michael Leinenbach/Michael Gabriel) auf der IFSW-Tagung in Wien 09.09.2019
- Fachtag „Das Zeugnisverweigerungsrecht auf dem Prüfstand – Erweiterung für zusätzliche Berufsgruppen der sozialen Arbeit?“ AWO – Bundesakademie 25.10.2019
- Verschiedene Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:



Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht

30. JAHR BÜDLANG VERGELICHTES BEWÄHREN UM EINE BESSERE RECHTSSTELLUNG – FÜR SICH

Au was sind wir stolz?
Büdlang ist ein 30-jähriges Jubiläum. In der 30. Ausgabe des Büdlang sind die wichtigsten Ereignisse der letzten 30 Jahre zusammengestellt. Ein Blick zurück auf die Geschichte der Bundesakademie für Jugendberufshilfe (JBH) und die Bundesakademie für Jugendberufshilfe (JBH) und die Bundesakademie für Jugendberufshilfe (JBH).

Sozial in der Sozial
Jung und zickig ist die Praxis der Sozialen Arbeit. Die Sozialen Arbeiterinnen und Arbeiterinnen sind die ersten, die mit den Jugendlichen in Kontakt kommen. Sie sind die ersten, die die Jugendlichen kennen und verstehen. Sie sind die ersten, die die Jugendlichen unterstützen und begleiten. Sie sind die ersten, die die Jugendlichen in die Zukunft führen.

Vertrauensschutz nicht für die Jugendhilfe
Die Jugendberufshilfe ist ein zentraler Bestandteil der Jugendberufshilfe. Sie ist die erste Anlaufstelle für Jugendliche, die in Schwierigkeiten geraten sind. Sie ist die erste Anlaufstelle für Jugendliche, die Unterstützung benötigen. Sie ist die erste Anlaufstelle für Jugendliche, die Hilfe suchen.



„Nur wirksam durch Vertraulichkeit!“

Wir diskutieren mit Bundestagsabgeordneten über ein Zeugnisverweigerungsrecht für Soziale Arbeit

Am 11. Oktober 2022, 18.00 Uhr (Empfang ab 18 Uhr), Veranstaltungszentrum Palast, Potsdamerstraße 48, Berlin. Anmelden oder Thema vertiefen: www.zeugnis-verweigern.de

- **Offizielle Gründung des Bündnisses am 28.01.2020 in Frankfurt/M.**

- **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist untergliedert in Vollmitgliedschaften und unterstützende Mitgliedschaften. Zum Zwecke der möglichst breiten und bundesweiten Wirkung sind Vollmitgliedschaften überregional agierenden Einrichtungen/ Verbänden der Profession der Sozialen Arbeit vorbehalten.

Unterstützende Mitgliedschaften sind möglich für lokale Träger, regionale Fachverbände und interessierte Einzelpersonen, welche dem BfZ beratend zur Verfügung stehen.



- **Mitglieder BfZ:**

- o Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / mobile Jugendarbeit
- o Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit - DBSH
- o Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte
- o Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“
- o ado - Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland
- o Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
- o AWO-Passgenau e.V. (Trägerverbund der AWO-Fanprojekte)
- o Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj – KOS
- o Deutsche Justizgewerkschaft
- o Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Bayern
- o Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V. (VPSA)
- o VBRG – Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Unterstützende Mitglieder:

- o AKS München
- o Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Kreisverband Hof
- o Drudel 11 e.V.
- o Prof. Dr. Nikolaus Meyer (Hochschule Fulda)
- o Fabian Fritz (HAW Hamburg)
- o Eckbert Wisser (Adelheid Stein Institut für Sozialtherapeutisches Rollenspiel e.V.)
- o Prof. Dr. Martin Klein (Katholische Hochschule NRW)
- o Rechtsanwalt Dirk Audörsch

- Das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht erhebt folgende **Forderungen:**

1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.
2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit.
3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO werden die Arbeitgeber aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für betroffene Mitarbeiter*innen muss obligatorisch sein.

- **Sprecher:** Matthias Stein (BAG Fanprojekte) / Georg Grohmann (BAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit)

- **Infos:**

- o <https://www.zeugnis-verweigern.de>

- www.kos-fanprojekte.de/ → Kooperationen und Netzwerk → Bündnis für Zeugnisverweigerungsrecht
- Politische Gespräche u.a.
 - mit B90/G u. DIE LINKE. → Unterstützung zugesagt
 - Kontakt SPD-Fraktion → bisher ohne konkrete Zusagen
 - Wahlprüfsteine zur BTW 2021
 - Presseerklärung zum Koalitionsvertrag der Ampel
- Aktivitäten 2021 - 2023
 - Mehrere Bündnistreffen online und in Präsenz
 - Teilnahme DJHT mit Fachveranstaltung und virtuellem Messestand
 - Teilnahme Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit
- Fachveranstaltung „50 Jahre sind genug! Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ in Berlin am 11. Oktober 2023
Podiumsdiskussion mit:
 - MdB Denise Loop / B90-G
 - MdB Philipp Hartewig / F.D.P.
 - Rechtsanwalt Rene Lau
 - Elvira Berndt / Gangway Berlin
 - Ronald Bec / Fanprojekt Dresden
 Moderation: Christoph Ruf
- Sächsischer Landtag
 - Erfolgreicher Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD
 - Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Gruppe der Zeugnisverweigerungsberechtigten in § 53 StPO aufgenommen werden, sofern ihnen etwas in ihrer ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordernden Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben worden ist.
- Nachfolgetermine 2023 mit:
 - MdB Denise Loop / B90-G
 - MdB Philipp Hartewig / F.D.P.
- Weitere Kontakte:
 - Thüringer Landtag
- **Wichtig: call for cases!**
 - Call for Cases – Neues aus dem Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ) – 30.03.2023
https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/Zeugnisverweigerungsrecht/BfZ_Call_for_Cases.pdf
 - Fast im Knast?! – Stellungnahme zu Vorladungen der Karlsruher Fanprojekt-Mitarbeitenden – 15.05.2023
<https://www.zeugnis-verweigern.de/2023/05/15/fast-im-knast-stellungnahme/>
 - Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen – JETZT! Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V. zur Vorladung des Fanprojekts Karlsruhe – 22.05.2023
https://irp.cdn-website.com/5c840bc2/files/uploaded/BAG%20Streetwork_Zeugnisverweigerungsrecht%20jetzt.pdf

Workshop Teil 2

4. Kleingruppenarbeit – Fragestellung:

Was sind Themen bzgl. des Zeugnisverweigerungsrechts, die mit dem Träger oder mit dem Team geklärt werden sollten? Wie kann Handlungssicherheit erlangt werden? Am besten bevor es „brennt“?

Ergebnis:

Handlungskonzepte aufstellen,

Das Bündnis wird in naher Zukunft Standard schreiben auf der Website zur Verfügung zu stellen, welches an Polizei etc. weitergegeben werden kann

Anwält:innen: republikanischer Anwaltsverein empfehlenswert

Dienstadresse auf Visitenkarten, nicht die Privatadresse an Polizei geben

Lichtbild-Dienstausweis reicht der Polizei manchmal

Passus im Arbeitsvertrag/Dienstanweisung vor Gericht nicht unbedingt ausreichend, aber es ist eine Hürde, Hilfsmittel, Erklärungsmöglichkeit vor Gericht,

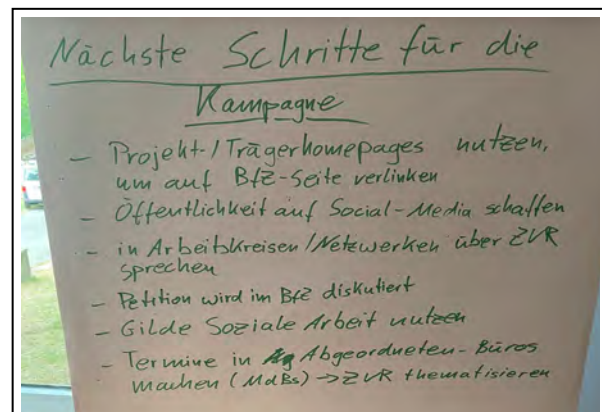
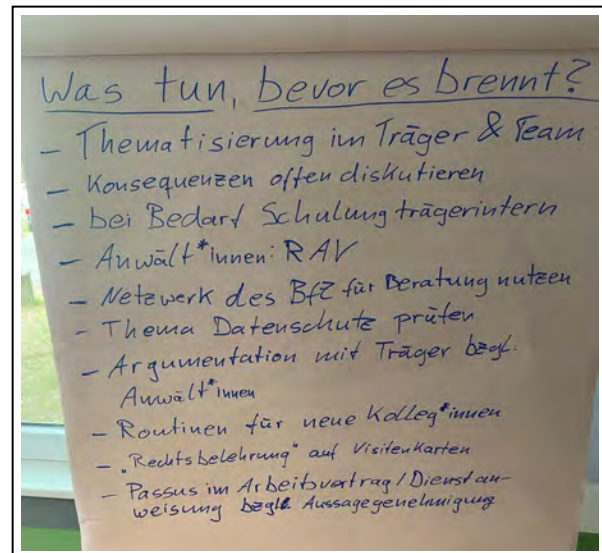
§ 203 gilt nicht nur für staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen, sondern in der Sozialen Arbeit Tätige

5. Sammlung der nächsten Schritte für die Kampagne des „Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“

Twitter Kanal oder Homepage vom Bündnis verlinken

lokale Medien ansprechen – Karlsruhe guter Anlass, Fußball sehr medienwirksam

Weitere Multiplikator*innen gewinnen, z.B. Fachhochschulen, Kreisjugendringe, Verbände (z.B. Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband)



(8) Minis und Bigis

Minis + Bigis

"Intersektionalität"
Mo: 19 Uhr Andreas → beacheu!

"Männer"
Di: 19 Uhr Andreas

"Hula Hoop Dance"
Mo: 19:30 Uhr - Auf der Wiese (vor der Bühne)

Mo: 20:00 Zucker Wiese oben Daniel

Di: ab 19 Uhr (mit evtl. Verspätung)
"CHINESISCH" MIT SCHRIEBERANGABEN
("RUNDLAUF")



Mo: ab sofort Volleyball mit den
MJA Sch...



03. Einblicke





04. Rückblick & Ausblick

- 2000 - Blankensee / Brandenburg,
- 2001 - Cursdorf / Thüringen,
- 2002 - Naumburg / Sachsen-Anhalt,
- 2003 - Hohenstein / Sachsen,
- 2004 - Gültz / Mecklenburg-Vorpommern,
- 2005 - Berlin,
- 2006 - Blossin / Brandenburg,
- 2007 - Dittrichshütte / Thüringen,
- 2008 - Güntersberge / Sachsen-Anhalt,
- 2009 - Kamminke / Mecklenburg-Vorpommern
- 2010 - Gut Froberg / Sachsen
- 2011 - Bollmannsruh / Brandenburg
- 2012 - Duderstadt / Niedersachsen
- 2013 - Jagdschloss Glienicke / Berlin
- 2014 - Kiez Arendsee / Sachsen-Anhalt
- 2015 - Bad Blankenburg / Thüringen
- 2016 - Schloss Dreilützow / Mecklenburg-Vorpommern
- 2017 - Gut Froberg / Sachsen
- 2018 - Blossin / Brandenburg
- 2019 - Duderstadt / Niedersachsen
- 2020 - *geplant/abgesagt*: Plön / Schleswig Holstein
- 2021 - *Online*
- 2022 - Dessau-Roßlau / Sachsen-Anhalt
- 2023 – Müggelsee / Berlin

OBST 2024:

AWT vieruntwintich in Mäkelborg / Vörpommern

(OBST 24 in Mecklenburg / Vorpommern)

Dat niege Straatenarbeiderdrapen is in Drei – Lützow

(Das nächste Streetworkertreffen ist in Drei – Lützow

Von ´n 03.04.2024 bet 05.04 2024

(Vom 03.04.2024 bis 05.04.2024)

Von Harten willkamen

(herzlich willkommen)

Stephan Brandt - Gemeinde Ostseebad Heringsdorf



05. Abschluss & Impressum



finanzielle Unterstützung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, BAG EJSa

AG OBST



WER WAR DABEI?!

